Wohngebäude- und Familienversicherung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsprodukte der Schadenssparte

(Zusätzliches VIS Schadenssparte)

Unternehmen: AXA Assicurazioni S.p.A.

Produkt: "Pro Family"



Vorliegendes Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den für die Versicherungsprodukte der Schadenssparte (VIP Schadenssparte) im vorvertraglichen Informationsdokument aufgeführten Informationen, die als Verständnishilfe der Details der Eigenschaften des Produkts, der vertraglichen Pflichten und der Vermögenslage des Unternehmens dienen.

<u>Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrags in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.</u>

AXA ASSICURAZIONI S.p.A. ist bei der IVASS (Aufsichtsamt für das Versicherungswesen) im Verzeichnis der Versicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00025 mit Geschäftssitz und Generaldirektion in 20154 Mailand, Corso Como 17, Italien eingetragen.

Die Gesellschaft stellt den Kunden nachstehende Kontaktdaten zur Verfügung, unter denen Sie gegebenenfalls Informationen sowohl über die Gesellschaft als auch den vorgeschlagenen Vertrag einholen können: Kostenlose Rufnummer: 800 184 944; Telefonnummer Schadensabwicklung 800 199 044; E-Mail Schadensabwicklung: sinistri.banca@axa.it; Website: www.axa.it; E-Mail: infoaxa@axa.it; zertifizierte E-Mail (PEC): axaassicurazioni@axa.legalmail.it.

AXA ASSICURAZIONI S.p.A. untersteht gemäß Art. 2497 des ital. ZGB der Leitung und Koordination der AXA MEDITERRANEAN HOLDING SAU (Calle Monsenor Palmer, 1 - Palma de Mallorca - Spanien).

Die Gesellschaft ist die Holding der Versicherungsgruppe AXA ITALIA, die im Gruppenverzeichnis der IVASS unter der Nr. 041 eingetragen ist und mit dem Ministerialdekret D.M. Vom 31.12.1935 (Amtsblatt Nr. 83 vom 9. April 1936) die Genehmigung zur Ausübung von Versicherungsgeschäften erhalten hat.

Das Eigenkapital der AXA Assicurazioni S.p.A. des letzten genehmigten Jahresabschlusses (Geschäftsjahr 2017) beläuft sich auf € 645 Millionen, davon € 211 Millionen als voll eingezahltes Grundkapital und € 434 Millionen als Eigenkapitalrücklage, Geschäftsjahresergebnis inbegriffen. Die Solvenzquote der AXA Assicurazioni S.p.A., d.h. die Quote, die das Verhältnis zwischen der Höhe der verfügbaren Solvenzspanne und der Höhe der vom geltenden Gesetz vorgeschriebenen Solvenzspanne darstellt und sich auf den letzten genehmigten Jahresabschluss bezieht, beträgt 138%. Informationen über das Vermögen der Gesellschaft (Bericht über die Solvenz und die finanzielle Lage des Unternehmens) finden Sie auf der Website www.axa.it

Der Vertrag untersteht italienischem Recht.

Hinweis: Die Übersetzung dient dazu, der deutschsprachigen Kundschaft das Verständnis der Dokumentation zu erleichtern. Der Text dient nur zu Informationszwecken. Der Vertrag wird daher durch die Inhalte der Informationsbroschüre geregelt, insbesondere durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und von den Vorvertrags- und Vertragsunterlagen des Produkts Pro Family (Formular QUAD0007) in italienischer Sprache.

Was ist versich	ert?
	Multigarantie-Produkte zum Schutz der Person, des Wohngebäudes und des Privatlebens. Verpflichtung des Unternehmens steht im Verhältnis zu den Deckungssummen.
Tod und dauerhafte	Bei einem Unfall mit Todesfolge, garantiert AXA - wenn der Tod innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag des Unfalls eintritt - eine dem in der Police angegebenen versicherten Kapital entsprechende Entschädigung, auch nach Ende der Vertragslaufzeit. Die Entschädigung wird an die benannten Begünstigen ausgezahlt bzw., oder sofern diese nicht genannt sind, zu gleichen Teilen an die rechtmäßigen Erben oder im Testament vorgesehenen Anspruchsberechtigten des Versicherten.
Invalidität durch Unfall	Der Versicherungsschutz greift auch bei einem vermuteten Tod des Versicherten.
	Außerdem wird im Todesfall beider Eltern eine zusätzliche Entschädigung bezahlt.
	Erweiterte Entschädigungen sind im Fall dauerhafter Invalidität durch Unfall vorgesehen, wie:traumatische oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien, psychophysische Leiden, Verlust des Schuljahres.
Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Bei einem Unfall, der eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, bezahlt AXA eine tägliche Entschädigung.
durch Unfall	Der Versicherungsschutz wird auch auf traumatische oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien erweitert.
Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall	AXA erstattet die Behandlungskosten infolge eines Unfalls, einschließlich ästhetischer Behandlungen für die Beseitigung oder Verringerung von Schäden infolge eines eines Unfalls, der zu einer dauerhaften Invalidität geführt hat.
Tagegeld für Krankenhausaufenthalt	Im Falle eines Krankenhausaufenthalts des Versicherten, der infolge eines Unfalls, einer Krankheit, Entbindung oder eines therapeutischen Schwangerschaftsabbruchs oder einer Organspende erforderlich wird, bezahlt AXA für jeden in der Patientenakte dokumentierten Tag des Aufenthalts ein Tagegeld. Die Versicherung gilt auch in folgenden Fällen: 1. Day Hospital und Day Surgery; 2. Gipsverband oder Anbringung eines abnehmbaren therapeutischen Apparats; 3. Genesung nach dem Krankenhausaufenthalt.
	Im Fall eines chirurgischen Eingriffs, der infolge von Krankheit, Unfall, Kaiserschnitt und/oder Dystokie oder mit Dammschnitt und therapeutischem Schwangerschaftsabbruch erforderlich ist, erhält der Versicherte - unabhängig von der Höhe der angefallenen Kosten - je nach gewähltem Profil (Grundprofil, erweitertes Profil) eine pauschale Erstattung.
Chirurgische Eingriffe	 Die Versicherung ist auch für chirurgische Eingriffe wirksam, die im Day Hospital, mit Day Surgery oder ambulant durchgeführt werden. Außerdem: 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf das Neugeborene in den ersten 60 Lebenstagen, auch im Falle einer natürlichen Entbindung. 2. Garantiert werden die Kosten vor und nach dem chirurgischen Eingriff (Pauschalbetrag von 10% der Entschädigung mit einer Obergrenze von € 2.000,00). 3. Alle Versicherten können ab dem vollendeten 30. Lebensjahr das Vorsorgeprogramm bei den Einrichtungen in Anspruch nehmen, die dem Partner-Netzwerk Blue Assistance angehören. Die erste Teilnahme am Vorsorgeprogramm wird vollständig von AXA getragen. Bei den darauffolgenden Vorsorgeprogrammen, auch bei Vertragssubstitution, wird nach Ablauf einer Frist von mindestens 3 Jahren seit der letzten Teilnahme am Vorsorgeprogramm eine Kostenbeteiligung von 75,00 € fällig.
	Versicherungsschutz für die Übernahme der - bis zu der in der Police vorgesehenen Deckungssumme - angefallenen Kosten vor, während und nach dem Krankenhausaufenthalt oder chirurgischen Eingriff ohne Krankenhausaufenthalt oder während des Aufenthalts im Day Hospital infolge einer Krankheit, eines Unfalls, einer Entbindung oder eines therapeutischen Schwangerschaftsabbruchs.

Außerdem:

Medizinische Kosten

- 1. Im Fall einer gemäß Versicherungsbedingungen entschädigungsfähigen Entbindung und bis zur Obergrenze der einzelnen Deckungssumme, werden auch folgende Kosten bezahlt:
 - Eingriffe, therapeutische Behandlungen und fachärztliche Chirurgische Untersuchungen, Pflegesätze, Arzneimittel, Laboruntersuchungen und -analysen, diagnostische Untersuchungen, die während des Krankenhausaufenthalts in den ersten 60 Lebenstagen Neugeborener durchgeführt werden, wenn sie durch Krankheit auch angeborener Art und/oder Missbildungen, physische Defekte oder durch Unfall verursacht werden.

	 Chirurgische Eingriffe am Fötus; Bei einer H.I.VInfektion oder einem Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.) erstattet AXA für vom Versicherten maximal 120 Tage ab dem ersten Auftreten der Krankheit getragene Kosten, die von den Leistungen "während des Krankenhausaufenthalts oder chirurgischen Eingriffs ohne Krankenhausaufenthalt" oder "während des Day Hospitals" vorgesehen sind. Nach dieser Frist ist die Versicherung nicht mehr wirksam. Ab dem Abschluss der Versicherungspolice und danach alle drei Jahre kann der Versicherte ab dem vollendeten 30. Lebensjahr in den Strukturen des Partnernetzwerks Blue Assistance am Vorsorgeprogramm teilnehmen. Die erste Teilnahme am Vorsorgeprogramm wird vollständig von AXA getragen. Bei den darauffolgenden Vorsorgeprogrammen, auch bei Vertragssubstitution, wird nach Ablauf einer Frist von mindestens 3 Jahren seit der letzten Teilnahme am Vorsorgeprogramm eine Kostenbeteiligung von 75,00 € fällig. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Rückerstattung für hochspezialisierte Leistungen: hochspezialisierte Diagnosuntersuchungen (CT, MRT usw.), ambulante Therapien infolge von Neoplasien und physiotherapeutische und rehabilitative Behandlungen.
Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität	AXA zahlt dem Versicherten im Falle krankheitsbedingter dauerhafter Invalidität das gewählte versicherte Kapital, wenn die Krankheit eine Invalidität hervorruft, die zu einer dauerhaften Verringerung der Fähigkeit, eine jegliche Arbeit erfolgreich auszuüben, von mindestens 65% der gesamten Arbeitsfähigkeit führt und diese nach Inkrafttreten der Police auftritt.
Verlust der Arbeitsstelle und berufliche Wiedereingliederung	Im Falle einer Kündigung des Versicherten "aus berechtigtem objektivem Grund" bezahlt AXA die in der Police angegebene Entschädigung für jeden Monat dokumentierter Arbeitslosigkeit. Außerdem besteht infolge eines entschädigungsfähigen Schadensfalls, der sich während des bestehenden Versicherungsschutzes ereignet, der Anspruch auf den Service der Beurteilung des beruflichen Profils und der Orientierungshilfe auf dem Arbeitsmarkt. Versicherbar sind Personen die zum Zeitpunkt des Schadensfalls einen unbefristeten Arbeitsvertrag im privaten Bereich haben, seit mindestens 180 Tagen angestellt sind und die Probezeit bestanden haben.
Persönliche Hilfeleistungen	Bei einem Unfall oder einer Krankheit werden folgende Hilfeleistungen garantiert: 1) Notfall- und Orientierungsdienste; 2) Bereitstellung eines Arztes in Notfällen; 3) Sendung eines Krankenwagens im Notfall; 4) planmäßiger Krankentransport; 5) Zugang zum Partnernetzwerk.
Second Opinion und Hilfe zu Hause	 Bei einem Unfall oder einer Krankheit werden folgende Hilfeleistungen garantiert: Second Opinion: Wenn der Versicherte unter schweren Pathologien leidet oder besonders komplexe chirurgische Eingriffe benötigt, kann er kostenlos die "ärztliche Zweitmeinung" eines renommierten, erfahrenen Facharztes einholen oder sich zu diesem Zweck an ein nationales oder internationales Exzellenzzentrum mit starker Spezialisierung auf die Pathologie des Versicherten wenden, um eventuelle diagnostische oder therapeutische Hinweise zu erhalten. Gesundheitliche Hilfe zu Hause: Auffindung und Lieferung von Arzneimitteln; Blutentnahmen; Lieferung der Untersuchungsergebnisse; Krankenpflegehilfe; Bereitstellung eines Physiotherapeuten; Krankenpflegehilfe im Krankenhaus; Betreute Genesung; Transport zu Gesundheitsstrukturen nach dem Krankenhausaufenthalt. Nicht-gesundheitliche Hilfe zu Hause: Bereitstellung einer Haushaltshilfe; Bereitstellung eines Babysitters; Suche und Bereitstellung eines Pet Sitters; Erledigung der täglich anfallenden Tätigkeiten.
Haftpflicht für das Privatleben	AXA hält den Versicherten und/oder seine Familie in Bezug auf die Summe schadlos (Kapital, Zinsen und Kosten), die er dem Gesetz nach im Falle einer Haftpflicht für Schäden bezahlen muss, die er Dritten ungewollt zugefügt hat in Bezug auf: 1. Tod, persönliche Verletzungen; 2. Zerstörung oder Beschädigung von Dingen; 3. Schaden, der Tieren zugefügt wird; infolge einer ungewollten Tat, die sich im Rahmen des Privatlebens und des Eigentums der im Gebiet der Italienischen Republik gelegenen Hauptwohnung ereignet hat. Unter den Versicherungsschutz fallen zum Beispiel die folgenden Taten: 1. Wohnungseigentum und -haltung 2. im täglichen Leben; 3. in der Freizeit; 4. in Familien mit Kindern; 5. Haftung für den Besitz oder die Nutzung von Haustieren.

AXA hält den Eigentümer der versicherten Wohnung in Bezug auf die Summe schadlos (Kapital, Zinsen und Kosten), die er im Falle einer Haftpflicht für Schäden bezahlen muss, die er Dritten ungewollt zugefügt hat in Bezug auf: Tod, persönliche Verletzungen; Zerstörung oder Beschädigung von Dingen; Schaden, der Tieren zugefügt wird; 3. infolge eines unbeabsichtigten Vorgangs, der auf das Eigentum der in der Police Eigentümerhaftpflicht angegebenen, im Gebiet der Italienischen Republik liegenden Wohnungen (ausgenommen der gewohnheitsmäßigen Wohnung) zurückzuführen ist, einschließlich der Gebäudeteile, die zum Gemeinschaftseigentum in der Familiengebäuden gehören. Inbegriffen sind die durch eine Photovoltaikanlage und/oder Solarwärmeanlage verursachten Schäden. Inbegriffen sind außerdem Zugehörigkeiten wie Dependancen, feste Umzäunungen und Tore, auch mit elektrischer Bedienung, Spiel-und Sportgeräte, Swimming-Pool, Parks, Bäume und Privatstraßen, sofern sich diese in der Wohnung und in den an diese angrenzenden Räumen befinden. Versicherungsschutz, der dem Versicherten den Rechtsschutz im Rahmen Privatlebens garantiert. AXA gewährleistet Rechtsschutz und garantiert die Rückzahlung der Rechtskosten und der gerichtlichen und außergerichtlichen Gutachterkosten für den Schutz des Versicherten in Bezug auf die in der Police vorgesehenen Streitigkeiten und Verfahren. Garantiert werden: 1. Schadenersatzklage vor dem Zivilgericht (oder der eventuelle Anschluss als Nebenkläger in einem Strafverfahren) für Personen und/oder Sachschäden infolge unrechtmäßiger Handlungen Dritter; Schadenersatzklage vor dem Zivilgericht (oder der eventuelle Anschluss als Nebenkläger in einem Strafverfahren) für Schäden infolge von Verkehrsunfällen, in die die versicherten Personen als Fußgänger, Fahrradfahrer oder Passagiere eines Motor- oder Wasserfahrzeugs verwickelt wurden; Verteidigung vor dem Strafgericht in Verfahren wegen fahrlässiger Delikte. Die Schutzgarantie ist auch vor der offiziellen Formulierung der Mitteilung einer Straftat wirksam; 4. Verteidigung vor dem Strafgericht in Verfahren des vorsätzlichen Verbrechen, wenn die Versicherten mit rechtskräftigem Urteil frei gesprochen werden oder eine Zurückstufung des Verbrechens von vorsätzlich in fahrlässig stattfindet (Art. 530, Absatz 1, ital. Strafprozessordnung); ausgeschlossen sind Fälle, in denen das Verbrechen aus anderen Gründen erlischt. Die Versicherten bleiben verpflichtet, den Schadensfall in dem Moment zu melden, in dem das Strafverfahren beginnt. Ausgeschlossen bleiben Fälle, in den das Verbrechen erlischt, unter Ausnahme Rechtsschutz des Erlöschens wegen Rücknahme des Strafantrags; Individuelle Arbeitsgerichtsverfahren versicherter Personen mit ihrem Arbeitgeber (die Schutzgarantien ist auch für Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht wirksam); Arbeitsgerichtsverfahrens mit vorschriftsmäßig beschäftigten Haushaltshilfen: 7. Streitverfahren infolge mutmaßlicher Vertragsverstöße, die vom Versicherten oder der Gegenpartei begangen wurden. Die Schutzgarantie gilt für Streitverfahren, die mit Begrenzungen auf Handlungen des Privatlebens eingeleitet und in den Ländern der Europäischen Union, im Vatikanstaat, in der Republik San Marino, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz oder in Liechtenstein verhandelt werden Streitigkeiten mit den für Vorsorge- oder Sozialversicherungen zuständigen Instituten oder Körperschaften öffentlichen Rechts, auch im Rahmen der Arbeitnehmertätigkeit des Versicherten; Streitigkeiten infolge von Mietverträgen oder dinglichen Rechten in Bezug auf die in der Police angegebenen Immobilien, die als Haupt- und Zweitwohnsitz des Versicherten dienen, unter Ausnahme der Streitverfahren bezüglich der Zahlung der Sache, die Gegenstand des Mietvertrags ist; 10. Verteidigung vor dem Zivilgericht gegenüber Schadenersatzklagen infolge rechtswidriger Handlungen seitens Dritter; diese Schutzgarantie gilt als Zweitrisikoschutz bei Vorhandensein einer bestehenden Haftpflichtpolice. Wenn die Haftpflichtpolice zwar regulär besteht, aber in einem bestimmten Fall nicht wirksam oder vorhanden ist, wirkt diese Schutzgarantie als absoluter Erstrisikoschutz. Versicherungsschutz gegen Cyber-Risiken, Schutz vor Risiken durch gesetzeswidrige Handlungen im Internet. AXA gewährleistet Rechtsschutz und garantiert die Rückzahlung der Rechtskosten und der gerichtlichen und außergerichtlichen Gutachterkosten für den Schutz des Versicherten in Bezug auf die in der Police vorgesehenen Streitigkeiten und Verfahren. Cyber Risk Garantiert werden folgende Leistungen: Online-Verletzungen der Reputation: Zivil- oder strafrechtliche Klage, auf gerichtlichem oder außergerichtlichem

Weg, um die Beseitigung der rufschädigenden Online-Inhalte von den

Sozialen Netzwerken und Websites sowie eine eventuelle Entschädigung zu erwirken: Einsatz eines IT-Sachverständigen für Flooding. Diese Leistung ist vorgesehen, wenn seitdem auf die Beseitigung der schädigenden Inhalte abzielenden Einsatz des beauftragten Rechtsanwalts 15 Werktage erfolglos verstrichen sind, ohne dass eine Reaktion erfolgt. Diese Leistung kann bis zu dreimal beansprucht werden (drei schädigende Inhalte auf einer einzigen Internetplattform oder ein schädigender Inhalt auf drei verschiedenen Internetplattformen). 2) Digitaler Identitätsdiebstahl in Verbindung mit Krediten Zivil- oder strafrechtliche Klage, auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Weg, um eine Entschädigung für die durch den digitalen Identitätsdiebstahl aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter erlittenen Schäden und, wenn möglich, die Wiederherstellung der vor dem Identitätsdiebstahl herrschenden Situation in Bezug auf die Kreditwürdigkeit zu erwirken. 3) Online-Käufe/E-Commerce Streitverfahren infolge mutmaßlicher Vertragsverstöße sich ausschließlich auf Online-Käufe/E-Commerce der Gegenpartei beziehen; diese Schutzgarantie gilt für Streitverfahren, die mit Begrenzungen auf Handlungen des Privatlebens eingeleitet werden und deren Streitwert zwischen € 400,00 und € 50.000,00 liegt. Versicherungsschutz für Schäden am Gebäude infolge: 1) Feuer, Blitzschlag, Implosion und Bersten; 2) elektrische Phänomene; 3) Wetterereignisse (Orkan, Sturm, Hagel usw.); 4) Schneedruck; 5) Vorsätzlicher Vandalismus und Sabotageakte; 6) Explosionen, auch wenn diese durch Explosivstoffe oder Sprengkörper verursacht wurden; 7) Aufprall von Fahrzeugen; 8) Rauch, Gas und Dämpfen; 9) Absturz von Flugzeugen, Satelliten und Meteoriten; 10) Druckwellen; 11) Austritt von Leitungswasser; 12) Austritt von Leitungswasser durch Überlaufen; 13) Austritt von Wasser durch defekte Haushaltsgeräte; 14) Schäden an versicherten Güter zur Verhinderung oder Löschung von Feuer; 15) entstehende Kosten für den Abbau, die Räumung, die Behandlung und den Transport der Rückstände des Schadensfalls zur Abfalldeponie; 16) Hotelkosten für den zur Reparatur der Schäden nötigen Zeitraum; 17) außerordentlicher Kosten (Honorare Planer, Berater, Kosten für die Beseitigung/den Transport der versicherten beweglichen Güter, die vom Schadensfall nicht betroffen sind oder nur teilweise beschädigt wurden usw.); 18) Gutachterkosten; 19) Kosten für die Suche und Reparatur der Schäden; 20) Mietverluste; 21) Kosten für den Austausch von Platten. Feuer Gebäude Außerdem: besteht die Möglichkeit, vor der Schadenregulierung eine Anzahlung von 50 % des Mindestbetrags zu erhalten, der aufgrund der erworbenen Erkenntnisse bezahlt werden müsste (Vorschuss Entschädigungen) AXA verpflichtet sich, den Versicherten von den Beträgen schadlos zu halten, die er infolge der gesetzlichen Haftpflicht für Kapital, Zinsen und Kosten für direkte und materielle Schäden, die an Sachen Dritter durch Feuer, Explosion oder nicht durch Sprengkörper verursachtes Bersten entstanden sind und gemäß Police entschädigungsfähig sind (Regress Dritter) Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Gültigkeit der Schutzgarantie; Festlegung der Schadenshöhe; Teilversicherung; vertragliches Gutachten; Auftrag an Sachverständige; Maximaler Entschädigungsbetrag. In den Fällen der Haftung des Versicherten deckt der Versicherungsschutz die direkt durch Feuer, Explosion, Bersten oder Rauch verursachte Sachschäden an den vom Versicherten gemieteten Räumlichkeiten, auch wenn diese Schäden auf grobe Fahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen sind (siehe Bestimmungen "Feuer Gebäude". Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung des Erhaltungs- und Nutzungszustands und Haftpflicht des Mieters aller anderen Begleitumstände bezahlt. Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Gültigkeit der Schutzgarantie; Festlegung der Schadenshöhe; Teilversicherung; vertragliches Gutachten; Auftrag an Sachverständige; Maximaler Entschädigungsbetrag. Versicherungsschutz für Schäden am Hausrat infolge: 1) Feuer, Blitzschlag, Implosion und Bersten; 2) elektrische Phänomene; 3) Wetterereignisse (Orkan, Sturm, Hagel usw.); 4) Schneedruck; 5) Vorsätzlicher Vandalismus und Sabotageakte; 6) Explosionen, auch wenn diese durch Explosivstoffe oder Sprengkörper verursacht wurden; 7) Aufprall von Fahrzeugen; 8) Rauch, Gas und Dämpfen; 9) Absturz von Flugzeugen, Satelliten und **Brand des Inhalts** Meteoriten; 10) Druckwellen; 11) Austritt von Leitungswasser; 12) Austritt von Leitungswasser durch Überlaufen; 13) Austritt von Wasser durch defekte Haushaltsgeräte; 14) Schäden an versicherten Güter zur Verhinderung oder Löschung von Feuer; 15) entstehende Kosten für den Abbau, die Räumung, die Behandlung und den Transport der Rückstände des Schadensfalls zur Abfalldeponie; 16) Hotelkosten für den zur Reparatur

der Schäden nötigen Zeitraum; 17) außerordentlicher Kosten (Honorare Planer, Berater, Kosten für die Beseitigung/den Transport der versicherten beweglichen Güter, die vom Schadensfall nicht betroffen sind oder nur teilweise beschädigt wurden usw.): 18) Gutachterkosten; 19) Kosten für die Suche und Reparatur der Schäden; 20) Mietverluste; 21) Kosten für den Austausch von Platten. Außerdem: besteht die Möglichkeit, vor der Schadenregulierung eine Anzahlung von 50 % des Mindestbetrags zu erhalten, der aufgrund der erworbenen Erkenntnisse bezahlt werden müsste (Vorschuss Entschädigungen) AXA verpflichtet sich, den Versicherten von den Beträgen schadlos zu halten, die er infolge der gesetzlichen Haftpflicht für Kapital, Zinsen und Kosten für direkte und materielle Schäden, die an Sachen Dritter durch Feuer, Explosion oder nicht durch Sprengkörper verursachtes Bersten entstanden sind und gemäß Police entschädigungsfähig sind (Regress Dritter) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf: 1. die Gegenstände, die vorübergehend aus der Hauptwohnung in die vom Versicherten oder seinen Familienangehörigen genutzten Ferienräumen mitgenommen wurden, 2. den Hausrat der Dependancen. Versicherungsschutz für materielle und direkte Schäden, die durch folgende Ereignisse verursacht wurden: 1) Diebstahl a) Mit Einbruch, d.h. der Einbrecher hat sich Zutritt zu den Räumen verschafft, in denen sich die versicherten Dinge befanden, indem er die äußeren Schutzvorrichtungen durch Beschädigung, Einbruch, betrügerischen Gebrauch von Schlüsseln, Benutzung von Dietrich oder ähnlichen Werkzeugen beschädigte; b) indem er auf einem nicht-gewöhnlichen Weg eingedrungen ist, der die Überwindung von Hindernissen oder Schutzvorrichtungen durch Anwendung handwerklicher Mittel oder besonderer persönlicher Gewandtheit erfordert; c) in Anwesenheit von Personen in diesen Räumen und ohne dass Mittel zur Diebstahl und Sicherung und zum Verschluss der Fenster oder Fenstertüren aktiviert wurden; Raubüberfall d) auf andere Weise, indem er dort heimlich geblieben ist und das Diebesgut dann bei geschlossenen Räumen entfernt hat; Raubüberfall und Erpressung in der in der Police angegebenen Wohnung, auch wenn die Personen, gegenüber denen Gewalt oder Drohungen verwendet werden, von draußen geholt und dann gezwungen werden, sich in die Wohnung zu begeben. Der Versicherungsschutz gilt auch in folgenden Fällen: a) durch Diebe verursachte Schäden; b) Kosten für Verbesserungen; c) Vandalismus; d) Entreißen und Raubüberfall persönlicher Gegenstände; e) in Ferienräume mitgenommener Schmuck und Wertsachen. Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind immer wirksam: Gültigkeit der Schutzgarantie-Schließmittel; vertragliches Gutachten; Auftrag an Sachverständige; Festlegung der Schadenshöhe; Sicherstellung des Diebesgutes. Versicherungsschutz für direkte materielle Schäden (einschließlich Diebstahl, Raubüberfall, Störfälle und elektrische Phänomene) und indirekte Schäden, die an einer Photovoltaik-Anlage und/oder Solarwärmeanlage nach dem All-Risk-Prinzip entstehen können; davon ausgenommen sind die ausdrücklich in den "Ausschlüssen" aufgeführten Schäden. Die Anlagen müssen in Konformität mit den einschlägigen Vorschriften installiert und geprüft worden seien; zum Nachweis dessen muss ein Prüfzertifikat oder eine Konformitätserklärung der Anlage vorliegen, deren Besitz der Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der Police bestätigt. Die Schutzgarantie ist wirksam, wenn sich die Anlagen an den in der Police angegebenen Standorten befinden (sofern diese ganz oder teilweise integriert) oder in der unmittelbaren Nähe derselben, in einer Entfernung von maximal 300 **Erneuerbare Energien** m Luftlinie, wenn es sich um Freiflächenanlagen handelt. Mittelbare Schäden AXA verpflichtet sich, materielle und direkte Schäden, die durch unvorhergesehene, nicht ausdrücklich ausgeschlossene Ereignisse an den in der Police aufgeführten Anlagen verursacht werden, auch wenn es sich um Eigentum Dritter handelt, zu

entschädigen. AXA entschädigt außerdem die Kosten für den Abbau, die Räumung und den Transport der Reste versicherter und durch einen gemäß dieser Schutzgarantie entschädigungsfähigen Schadensfall beschädigter Sachen bis zur nächstgelegenen Sammel- oder Abfallentsorgungsstelle.

Mittelbare Schäden

AXA entschädigt Verluste für indirekte Schäden, die durch Unterbrechung oder Verringerung der Stromproduktion aufgrund eines materiellen und direkten Schadens

	entstehen können – vorausgesetzt, dass dieser gemäß der Schutzgarantie entschädigungsfähig ist - und die versicherten Anlagen davon betroffen sind. Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Vertragliches Gutachten; Auftrag an Sachverständige; Festlegung der Schadenshöhe für direkte All-Risk-Schäden und indirekte Schäden; Teilversicherung.
Hilfe zu Hause	Die Leistung wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr erbracht und stellt Fachpersonal bei unvorhergesehenen Ereignissen zur Verfügung. - Bereitstellung eines Elektrikers - Bereitstellung eines Klempners - Bereitstellung eines Schlossers/Schreiners - Bereitstellung eines Glasers - Bereitstellung eines Wachmanns - Wiederherstellung der Bewohnbarkeit - Notunterkunft - Reiseabbruch - Endgültiger Umzug - Suchdienst Partnerhandwerker - Tierärztlicher Notberatungsdienst - Tierärztliche Informationen Außerdem sind folgende Bedingungen stets gültig und wirksam: Gültigkeit der Schutzgarantie; Einschränkung des Dienstes - Territorialer Geltungsbereich

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle infolge:

- a) der Steuerung oder Nutzung, auch als Passagier, von Luftfahrzeugen, einschließlich Flugdrachen und Ultraleichtflugzeugen;
- b) von Luftsport im Allgemeinen; dazu gehören zum Beispiel Drachenfliegen, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirmspringen, Paragliding;
- c) der Steuerung von Motorfahrzeugen oder -booten jeder Art, wenn der Versicherte nicht die von den einschlägigen Vorschriften vorgeschriebene Befähigung besitzt; unter Ausnahme des Fahrens ohne Führerschein, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Fahrerlaubnis besaß:
- d) der Steuerung oder Nutzung von Unterwasserfahrzeugen;
- e) der Steuerung von Fahrzeugen nach epileptischen Anfällen des Versicherten;
- f) von Extrem- und Risikosportarten im Allgemeinen, wie zum Beispiel: Boxen, Schwerathletik, martialischer Kampfsport, Kampfsport in verschiedener Form, Bergsteigen auf Kletterrouten mit einer Schwierigkeit über dem 3. Grad der Welzenbach-Skala, Free Climbing, Skeleton, Geschwindigkeitsskifahren, Extremskifahren, American Football, Rugby, Hockey, Schnellabfahrten mit jeglichem Mittel, allein unternommene Regatten oder Überfahrten auf hoher See, Bungee Jumping, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern sowie Akrobatikski, Tauchen mit unabhängigem Tauchgerät, Höhlenforschung;
- g) von Sportarten jeglicher Art, die professionell ausgeübt werden;
- h) von der Teilnahme an Rennen und Wettbewerben (und entsprechenden Übungen und Trainings), die mit der Nutzung von Motorfahrzeugen oder -booten verbunden sind, außer wenn es sich um reine Regularitätsrennen handelt, sowie von der Teilnahme an Segelregatten, die außerhalb des Mittelmeers stattfinden;
- i) von der Nutzung und Steuerung von Motorfahrzeugen auf Motorsport-Rennstrecken;
- j) von der Teilnahme an Wettbewerben (und entsprechenden Übungen und Trainings) folgender Sportarten: Baseball, Fußball, Hallenfußball, Kleinfeldfußball u. ä., Hallen-Volleyball, Beach-Volleyball, Basketball, Handball, Ski und Snowboard (in nicht extremer Form), Radfahren, Reiten, Schlittschuhlaufen, wenn diese von Sportverbänden oder Sportinstitutionen organisiert werden, die vom Nationalen Italienischen Olympiakomitee (C.O.N.I.) anerkannt sind;
- k) von Trunkenheit des Versicherten, Missbrauch von Psychopharmaka, Nutzung von Drogen oder Halluzinogenen;
- von Volkstumulten, Gewalttaten oder Angriffen, an denen der Versicherte aktiv beteiligt war
- m) von versuchten oder begangenen vorsätzlichen Taten des Versicherten:
- n) von Delikten des Versicherten, Suizid oder Selbstverletzung;
- o) von tellurischen Bewegungen, Überschwemmungen oder Vulkanausbrüchen;
- von Krieg, Aufständen oder Terrorakten, einschließlich direkter und indirekter Folgen chemischer und biologischer Kontamination;
- q) von natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder versetzungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- r) Unfälle, die durch nicht infolge eines Unfalls erforderliche chirurgische Eingriffe, Untersuchungen oder medizinische Behandlungen verursacht werden;
- s) Unfälle, deren Folgen sich in einem Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S) niederschlagen;
- t) Infarkte:
- Hernien und subkutane Sehnenrisse, unter Ausnahme traumatischer oder durch Anstrengung verursachter Abdominalhernien, wie angegeben.

Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem: Erkrankungen infolge von Bissen oder Stichen von Tieren im Fall von Malaria und Tropenkrankheiten; Folgen von Luftembolien, wenn diese durch Tauchsport hervorgerufen wurden; Unfälle infolge von Flugreisen mit a) Luftfahrzeugen von Luftarbeitsgesellschaften/-unternehmen für Flüge, die nicht für den öffentlichen Passagierverkehr bestimmt sind, b) Luftfahrzeugen, die von Flugclubs betrieben werden c) Freizeit- oder Sportflugapparaten.

Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.), H.I.V.-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, bipolare Störungen und Alzheimer.

Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. BGB mit ihrem Auftreten.

Ausschlüsse UNFÄLLE

Tod und dauerhafte Invalidität durch Unfall/ Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall/ Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall

Ausschlüsse UNFÄLLE KRANKHEIT

Die Versicherung ist nicht wirksam für die in den Ausschlüssen UNFÄLLE von Buchstabe a) bis Buchstabe q) genannten Fälle.

Außerdem ist die Schutzgarantie nicht wirksam für:

Tagegeld für Krankenhausaufenthalt/ Chirurgische Eingriffe/ Medizinische Kosten

- a) Krankheiten und pathologische Zustände, die vor Abschluss des Vertrags bekannt und/oder diagnostiziert wurden;
- b) geistige Erkrankungen und generell psychische Störungen, einschließlich neurotisches Verhalten;
- c) psychotherapeutische Behandlungen und/oder andere therapeutische Leistungen in Bezug auf Depressionen, Angstzustände oder Verhaltenserscheinungen im Allgemeinen;
- d) Behandlung von Unfruchtbarkeit, männlicher und weiblicher Sterilität, Impotenz, künstliche Befruchtung u.ä.
- e) freiwillige, nicht-therapeutische Schwangerschaftsunterbrechung
- f) Behandlung von Vergiftungen infolge von Alkoholmissbrauch oder nichttherapeutischer Einnahme von Psychopharmaka, Drogen, Halluzinogenen oder ähnlichem;
- g) Behandlungen und Eingriffe für die Beseitigung oder Korrektur k\u00f6rperlicher Defekte, sofern diese nicht w\u00e4hrend der Vertragslaufzeit aufgetreten sind;
- Behandlungen für die Beseitigung oder Korrektur von Missbildungen, mit Ausnahme der Missbildungen, von denen der Versicherte nichts wusste;
- i) Korrektur von Kurzsichtigkeit, Hornhautkrümmung, Weitsichtigkeit;
- j) Anwendungen und Eingriffe ästhetischer Natur (mit Ausnahme von rekonstruktiven Eingriffen plastischer Chirurgie infolge von bösartigen Neoplasien in den 360 Tagen nach dem demolitiven chirurgischen Eingriff, oder infolge eines entschädigungsfähigen Unfalls, der durch den Befund einer Notaufnahme belegt wird; Voraussetzung ist, dass diese Anwendungen bzw. Eingriffe während der Vertragslaufzeit durchgeführt werden);
- K) Zahnprothesen sowie zahnmedizinische und kieferorthopädische Leistungen (einschließlich Parodontopathien), vorbehaltlich der Bestimmungen für "während des Krankenhausaufenthalts oder chirurgischen Eingriffs ohne Krankenhausaufenthalt";
- nicht von der Schulmedizin anerkannte Behandlungen sowie nicht von Ärzten oder medizinischem Hilfspersonal mit Befähigung zur Ausübung der Berufstätigkeit erbrachten Leistungen;
- m) phytotherapeutische Behandlungen, Trinkkuren, Diäten, und Thermaltherapien;
- n) Agopunktur;
- Aufenthalte im Krankenhaus und im Day Hospital zur Durchführung fachärztlicher und/oder diagnostischer Untersuchungen, unabhängig aus welchem Grund diese durchgeführt werden, oder wenn diese der Durchführung therapeutischer Behandlungen dienen, die ambulant durchgeführt werden können, ohne die Gesundheit des Patienten zu beeinträchtigen;
- Aufenthalte in Instituten oder Fachabteilungen für geriatrische Behandlungen oder langfristige Therapien;
- q) Folgen und/oder Ereignisse infolge von Pathologien, die auf von der WHO verkündete pandemische Epidemien zurückzuführen sind, und deren Schweregrad und Virulenz so stark ist, dass restriktive Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr für die Zivilbevölkerung erforderlich sind;
- r) die Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Behandlung oder dem Eingriff stehen, wie zum Beispiel Ausgaben für Telefonate, Fernsehen, Bar, Restaurant und ähnlichesi;
- s) diagnostische Untersuchungen, Psychotherapie, medizinische und chirurgische Therapien in Verbindung mit Störungen der sexuellen Identität;

Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.), H.I.V.-sieropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizofrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, bipolare Störungen und Alzheimer.

Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. BGB mit ihrem Auftreten.

Ausschlüsse KRANKHEIT

Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität

Die Versicherung ist nicht wirksam für die in den Ausschlüssen UNFÄLLE von Buchstabe a) bis Buchstabe q) genannten Fälle.

Von der Versicherung sind außerdem dauerhafte Invaliditäten ausgeschlossen:

- a) bereits vor dem Datum der Wirksamkeit dieser Police bestehende Fälle;
- Krankheiten, die Ausdruck oder Folge bereits vor dem Datum der Wirksamkeit der Police und dem Versicherten zu jenem Zeitpunkt bereits bekannter, da bereits diagnostizierter und behandelter pathologischer Situationen sind;
- durch Missbrauch von Alkoholika oder nicht-therapeutische Verwendung von Psychopharmaka, Drogen oder Halluzinogenen und Fällen mit vergleichbaren Ursachen;
- fälle infolge natürlicher oder künstlich erzeugte energetischer Verwandlung oder Konsolidierung von Atomen oder infolge der Beschleunigung atomarer Partikel;
- e) Fälle, die durch internationale oder Bürgerkriegszustände, bewaffneten Kampf und Aufstände, Volkstumulte und Terrorakte, einschließlich der direkten oder indirekten Folgen chemischer und biologischer Kontaminationen, verursacht werden;

Fälle infolge von tellurischen Bewegungen, Überschwemmungen Vulkanausbrüchen; durch Schönheitsbehandlungen, Schlankheitskuren und Diäten verursachte Fälle; Fälle infolge geistiger Krankheiten und psychischer Störungen im Allgemeinen oder Nervenkrankheiten, einschließlich Angstsyndrome Depressionen; Fälle infolge eines Syndroms erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.) oder anderer mit diesem verbundener Krankheiten; Durch freiwillig vom Versicherten gegen sich selbst begangene oder von ihm erlaubte j) Handlungen verursachte Fälle; k) Fälle infolge von Pathologien, die durch elektromagnetische Einflüsse verursacht Folgen und/oder Ereignisse infolge von Pathologien, die auf von der WHO verkündete pandemische Epidemien zurückzuführen sind, und deren Schweregrad und Virulenz so stark ist, dass restriktive Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr für die Zivilbevölkerung erforderlich sind; Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.), H.I.V.-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, bipolare Störungen und Alzheimer. Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. BGB mit ihrem Auftreten. Die Schutzgarantie ist in folgenden Fällen nicht wirksam: Kündigungen aus "berechtigtem Grund", berechtigtem subjektivem Grund, professionellen und disziplinarischen Gründen: Rücktritt; Kündigungen zwischen Eheleuten oder Verwandten in auf- oder absteigender Linie; c) Ablauf befristeter Arbeitsverträge bei ihrer Fälligkeit, Eingliederungsverträge (ehemaliger Berufsausbildungsvertrage), Ausbildungsverträge, Leiharbeitsverträge (ehemalige Zeitarbeit) Saisonarbeit, befristete Verträge und Arbeit auf Abruf; nicht vom italienischen Recht geregelte Arbeitsverträge; Kündigungen wegen Erreichen des Rentenalters; f) Auflösung von Arbeitsverhältnissen (auch einvernehmlicher Art) aufgrund einer Neuorganisation des Unternehmens, wenn diese Zahlungsansprüche für den Ruhestand vorsieht; Mobilisierung des Arbeitnehmers, der im Laufe der Mobilitätszeit Renten- und/oder Pensionsansprüche erworben hat; Situationen der Arbeitslosigkeit, die mit Leistungen der ordentlichen und Ausschlüsse außerordentlichen Lohnausgleichkassen (auch außerordentliche Zahlungen) oder der Bauarbeiterkasse verbunden sind; Verlust der Arbeitsstelle Kündigung nach Ablauf der Zeit der Arbeitsplatzgarantie: und berufliche Kündigung wegen Inhaftierung des Arbeitnehmers; Wiedereingliederung Die Schutzgarantie ist nicht wirksam, wenn: der Versicherte zum Datum, an dem die Versicherung wirksam wird, Kenntnis von seiner baldigen Arbeitslosigkeit hat, oder ihm die Umstände bekannt sind, die objektiv vorhersehen lassen, dass dieses Ereignis eintreten wird; der Verlust der Arbeitsstelle aufgrund der Art des befristeten Arbeitsverhältnisses ein geplantes Ereignis ist, wenn das Arbeitsverhältnis des Versicherten eine Saisonarbeit und/oder befristet und/oder der Arbeitsstellenverlust Folge der Fälligkeit einer Frist Eingliederungsvertrag, (zum Beispiel Ausbildungund Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, usw.) oder der Unterbrechung eines Vertrags für "Projektarbeit" sich der Versicherte nicht in das italienische Arbeitslosenverzeichnis eingetragen hat, ausgenommen in Fällen einer regulären Eintragung in die "Mobilitätslisten"; der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadensfalls seine normale Berufstätigkeit im Ausland ausübt, es sei denn dies geschieht im Rahmen eines durch das italienische Gesetz geregelten Arbeitsvertrags oder der Versicherte hat einen nicht vom italienischen Gesetz geregelten Vertrag. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen: Kriegshandlungen, Militärdienst, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen (nach dem 10. Tag nach Beginn der Feindlichkeiten, wenn der Versicherte überrascht wird, während er sich in Ausschlüsse einem bei seiner Abreise friedlichen Land befand); Persönliche Vulkanausbrüche, Erdbeben, Windhosen, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Hilfeleistungen Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben; Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht; Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder

versuchter Selbstmord;

- e) Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreiche Suchtmittel und Halluzinogene;
- f) Durch Akte reiner Tollkühnheit des Versicherten verursachte Unfälle:
- Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen sowie entsprechende Übungen und Training, Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherbegehung, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern, Bobfahren oder Luftsport im Allgemeinen, Boxen, Kampfsport, Rugby, American Football, Tauchsport, Schwerathletik, Eishockey;
- h) alle Ereignisse in Verbindung mit vorbestehenden, dem Versicherten bereits bekannten Pathologien;
- i) außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;
- yom Versicherten trotz Abraten des behandelnden Arztes oder für medizinische Therapien oder medizinisch-chirurgische Behandlungen unternommene Reisen.

Kosten für nicht vorab von der Organisationsstruktur genehmigte Eingriffe werden von AXA nicht anerkannt und daher auch nicht erstattet, es sei denn in Fällen höherer Gewalt. AXA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesem verursachte Schäden.

In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) gelten, werden die Leistungen nicht erbracht.

Die Leistungen können auch nicht bei Extremreisen in ferne, schwer und nur mit speziellen Rettungsfahrzeugen erreichbare Gebiete in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind außerdem Kosten für die Suche des Versicherten in Meer, See, Berg oder Wüste.

Für die Leistung des planmäßigen Krankentransports sind ausgeschlossen:

- Krankheiten oder Verletzungen, die nach Ansicht des medizinischen Dienstes der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können;
- Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt;
- alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienmitglieder freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der er bzw. sie sich aufhalten, ihre Entlassung unterzeichnen;
- 4. alle weiter oben nicht ausdrücklich aufgeführten Kosten;
- 5. alle Kosten für vorbestehende Krankheiten.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:

- a) Kriegshandlungen, Militärdienst, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen (nach dem 10. Tag nach Beginn der Feindlichkeiten, wenn der Versicherte überrascht wird, während er sich in einem bei seiner Abreise friedlichen Land befand);
- b) Vulkanausbrüche, Erdbeben, Windhosen, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben:
- Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht;
- d) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord;
- e) Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreiche Suchtmittel und Halluzinogene;
- Durch Akte reiner Tollkühnheit des Versicherten verursachte Unfälle;
- g) Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen sowie entsprechende Übungen und Training, Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherbegehung, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern, Bobfahren oder Luftsport im Allgemeinen, Boxen, Kampfsport, Rugby, American Football, Tauchsport, Schwerathletik, Eishockey;
- h) alle Ereignisse in Verbindung mit vorbestehenden, dem Versicherten bereits bekannten Pathologien;
- i) außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;
- yom Versicherten trotz Abraten des behandelnden Arztes oder für medizinische Therapien oder medizinisch-chirurgische Behandlungen unternommene Reisen.

Kosten für nicht vorab von der Organisationsstruktur genehmigte Eingriffe werden von AXA nicht anerkannt und daher auch nicht erstattet, es sei denn in Fällen höherer Gewalt. AXA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesem verursachte Schäden.

In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) gelten, werden die Leistungen nicht erbracht.

Die Leistungen können auch nicht bei Extremreisen in ferne, schwer und nur mit speziellen Rettungsfahrzeugen erreichbare Gebiete in Anspruch genommen werden.

Ausschlüsse Second Opinion und Hilfe zu Hause

Ausgeschlossen sind außerdem Kosten für die Suche des Versicherten in Meer, See, Berg oder Wüste.

Die Second Opinion - Leistung kann nicht für Pathologien wiederholt werden, für die sie bereits einmal in Anspruch genommen wurde.

Für die gesundheitliche Hilfe zu Hause sind ausgeschlossen: die Kosten der Medikamente, die Kosten der Untersuchungen und Diagnosesicherungen.

Ausgeschlossen sind Schäden:

- 1. die vorsätzlich verursacht wurden;
- an Sachen, die der Versicherte aus irgendeinem Grund besitzt und an Sachen anderer, die durch Brand, Implosion, Explosion oder Bersten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden an Räumlichkeiten und dem Inhalt der Wohnung, in der sich der Versicherte aus welchem Rechtsgrund auch immer befindet;
- 3. durch die Zirkulation von Motorfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr oder in diesem gleichgestellten Gebieten;
- 4. durch das Eigentum und die Nutzung von Wasserfahrzeugen oder anderen Schiffen;
- 5. durch Diebstahl;
- die durch das Eigentum anderer, nicht versicherter Wohnungen oder nicht versicherter sonstiger Immobilien entstehen;
- 7. aufgrund des Eigentums oder der Nutzung von Tieren, die keine Haustiere sind
- 8. die durch das Eigentum und die Nutzung von Hunden folgender Rasse und Rassenkreuzungen entstehen: Perro da Canapo Majoero, Perro da presa Canario, Perro da presa Mallorquin, Dogo Argentino, Pitbull, Pitbull Mastiff, Pitbull Terrier, Rottweiler, Dobermann, American Bulldog, Bull Mastiff, Mastino napoletano, Šarplaninac (Jugoslawischer Schäferhund), Anatolischer Hirtenhund, Zentralasiatischer Owtscharka, Kaukasischer Owtscharka, Cão da Serra da Estrela, Fila Brazileiro, Rafeiro do Alentejo, Tosa Inu, Cane Corso, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Bull Terrier, Dogue de Bordeaux, Pyrenäenberghund, Tibetan Mastiff Briard; außerdem Hunde, für die die örtliche Behörde nach einer Meldung des "Veterinärdienstes" Maßnahmen aufgrund von Bissen, Angriffen oder auf Grundlage von Risikokriterien angeordnet hat;
- 9. infolge des Eigentums von Satteltieren;
- 10. die durch Jagd oder Unterwasserfischen entstehen;
- 11. die bei der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und entsprechenden Trainingseinheiten verursacht werden, wenn diese nicht als Amateursport ausgeübt werden oder den Einsatz von Motorfahrzeugen vorsehen;
- 12. die beim Fallschirmspringen, Paragliding oder Luftsport im Allgemeinen entstehen;
- 13. die durch die Ausübung einer Berufstätigkeit oder auf irgendeine Weise vergütete Tätigkeiten des Versicherten und/oder seiner Familienmitglieder;
- 14. infolge von Verstößen gegen Verträge oder Steuergesetze;
- 15. infolge der Nutzung von Luftfahrzeugen
- 16. durch den Besitz oder Einsatz von Sprengstoffen;
- 17. die sich in Zusammenhang mit dem Eigentum und der Führung eines Büros für freiberufliche Tätigkeit ereignen;
- 18. die durch das Vorhandensein oder die Aufbewahrung von Asbest, Asbest-, asbesthaltigen oder Asbestderivat-Produkten verursacht werden;
- 19. infolge elektromagnetischer Felder;
- 20. infolge einer medizinisch-pflegerischen ehrenamtlichen Tätigkeit;
- 21. infolge von:
 - a. Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung
 - Umleitung, Veränderung, Unterbrechung, Verarmung von Quellen, Wasserläufen, Grundwasser, Mineralvorkommen und nutzbarer unterirdischer Vorkommen generell; natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder versetzungen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, Beschleuniger) oder Produktion, Lagerung oder Nutzung radioaktiver Stoffe;
- 22. an Sachen der Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);
- 23. gegenüber nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);
- 24. verursacht von nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter)
- 25. durch die selbstständige Ausführung außergewöhnlicher Wartungsarbeiten;
- 26. ausschließlich infolge von Feuchtigkeit, Tropfen und generell gesundheitsschädlichen Verhältnissen der Räume verursachte Schäden;
- 27. vorsätzliche Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Besitz, die Aufbewahrung und den Gebrauch von Waffen für die Verteidigung, das Scheibenoder Tontaubenschießen und ähnliches:
- 28. mit Beschränkung auf das Eigentum, Wasserschäden, die nicht durch den Bruch von Rohren, Leitungen oder Wasser- und Hygieneanlagen entstehen;
- 29. Überlaufen der öffentlichen Kanalisation.

Nicht als Dritte betrachtet werden der Ehepartner, die Eltern des Versicherten, die Eltern des Ehepartners, die Kinder des Versicherten, der faktische Lebenspartner, der

Ausschlüsse Haftpflicht für das Privatleben

eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des Versicherten eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem Versicherten zusammen leben.

Ausgeschlossen sind Schäden:

- die vorsätzlich verursacht wurden;
- an Sachen, die der Versicherte aus irgendeinem Grund besitzt und an Sachen anderer, die durch Brand, Implosion, Explosion oder Bersten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden an Räumlichkeiten und dem Inhalt der Wohnung, in der sich der Versicherte aus welchem Rechtsgrund auch immer befindet;
- durch die Zirkulation von Motorfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr oder in diesem gleichgestellten Gebieten;
- 4. durch das Eigentum und die Nutzung von Wasserfahrzeugen oder anderen Schiffen;
- durch Diebstahl;
- die durch das Eigentum anderer, nicht versicherter Wohnungen oder nicht versicherter sonstiger Immobilien entstehen;
- 7. aufgrund des Eigentums oder der Nutzung von Tieren, die keine Haustiere sind
- die durch das Eigentum und die Nutzung von Hunden folgender Rasse und Rassenkreuzungen entstehen: Perro da Canapo Majoero, Perro da presa Canario, Perro da presa Mallorquin, Dogo Argentino, Pitbull, Pitbull Mastiff, Pitbull Terrier, Rottweiler, Dobermann, American Bulldog, Bull Mastiff, Mastino napoletano, Šarplaninac (Jugoslawischer Schäferhund), Anatolischer Hirtenhund, Zentralasiatischer Owtscharka, Kaukasischer Owtscharka, Cão da Serra da Estrela, Fila Brazileiro, Rafeiro do Alentejo, Tosa Inu, Cane Corso, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Bull Terrier, Dogue de Bordeaux, Pyrenäenberghund, Tibetan Mastiff Briard; außerdem Hunde, für die die örtliche Behörde nach einer Meldung des "Veterinärdienstes" Maßnahmen aufgrund von Bissen, Angriffen oder auf Grundlage von Risikokriterien angeordnet hat;
- 9. infolge des Eigentums von Satteltieren;
- 10. die durch Jagd oder Unterwasserfischen entstehen;
- 11. die bei der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und entsprechenden Trainingseinheiten verursacht werden, wenn diese nicht als Amateursport ausgeübt werden oder den Einsatz von Motorfahrzeugen vorsehen;
- 12. die beim Fallschirmspringen, Paragliding oder Luftsport im Allgemeinen entstehen;
- 13. die durch die Ausübung einer Berufstätigkeit oder auf irgendeine Weise vergütete Tätigkeiten des Versicherten und/oder seiner Familienmitglieder;
- 14. infolge von Verstößen gegen Verträge oder Steuergesetze;
- 15. infolge der Nutzung von Luftfahrzeugen
- 16. durch den Besitz oder Einsatz von Sprengstoffen;
- 17. die sich in Zusammenhang mit dem Eigentum und der Führung eines Büros für freiberufliche Tätigkeit ereignen;
- 18. die durch das Vorhandensein oder die Aufbewahrung von Asbest, Asbest-, asbesthaltigen oder Asbestderivat-Produkten verursacht werden;
- 19. infolge elektromagnetischer Felder;
- 20. infolge einer medizinisch-pflegerischen ehrenamtlichen Tätigkeit;
- 21. infolge von:
 - a. Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung
 - b. Umleitung, Veränderung, Unterbrechung, Verarmung von Quellen, Wasserläufen, Grundwasser, Mineralvorkommen und nutzbarer unterirdischer Vorkommen generell; c. natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, Beschleuniger) oder Produktion, Lagerung oder Nutzung radioaktiver Stoffe;
- 22. an Sachen der Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);
- 23. gegenüber nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);
- 24. verursacht von nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter)
- 25. durch die selbstständige Ausführung außergewöhnlicher Wartungsarbeiten;
- 26. ausschließlich infolge von Feuchtigkeit, Tropfen und generell gesundheitsschädlichen Verhältnissen der Räume verursachte Schäden;
- 27. vorsätzliche Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Besitz, die Aufbewahrung und den Gebrauch von Waffen für die Verteidigung, das Scheibenoder Tontaubenschießen und ähnliches;
- 28. mit Beschränkung auf das Eigentum, Wasserschäden, die nicht durch den Bruch von Rohren, Leitungen oder Wasser- und Hygieneanlagen entstehen;
- 29. Überlaufen der öffentlichen Kanalisation.

Nicht als Dritte betrachtet werden der Ehepartner, die Eltern des Versicherten, die Eltern des Ehepartners, die Kinder des Versicherten, der faktische Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des Versicherten eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem Versicherten zusammen leben.

Ausschlüsse Eigentümerhaftpflicht

Ausgeschlossen sind:

- 1. die Bezahlung von Verwarnungs- und Bußgeldern oder Geldstrafen im Allgemeinen;
- 2. Steuern (Stempelgebühren für Unterlagen und Akten, Kosten für die Registrierung von Urteilen und Akten im Allgemeinen, usw.);
- 3. Kosten für Streitverfahren in Verbindung mit vorsätzlichen Taten des Versicherten;
- 4. Kosten für verwaltungs- oder steuerrechtliche Streitverfahren sowie für familienrechtliche Streitverfahren, Erbschafts- und Schenkungsstreitigkeiten;
- die zugunsten der Nebenkläger in Strafverfahren gegenüber dem versicherten liquidierten Kosten, gemäß Art. 541 ital. StPO;
- Bezahlung von Kosten in Verbindung mit der Vollstreckung von Haftstrafen und der Aufbewahrung von Sachen.

Außerdem ist die Schutzgarantie nicht wirksam für Streitverfahren:

- in Verbindung mit der Ausübung einer selbstständigen, abhängigen, freiberuflichen oder unternehmerischen Tätigkeit, unter Ausnahme der Bestimmungen der einzelnen garantierten Leistungen;
- In Verbindung mit der Zirkulation von Land- oder Wasserfahrzeugen mit Versicherungspflicht, sowie von Luftfahrzeugen, die dem Versicherten gehören, von ihm gemietet oder gehalten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der einzelnen garantierten Leistungen;
- in Verbindung mit Verträgen (zum Beispiel Kauf- oder Mietverträge), auch gegenüber AXA und der Gruppe AXA Italia, vorbehaltlich der Bestimmungen für die garantierten Leistungen;
- 10. In Verbindung mit Schadensfällen in Bezug auf Umweltverschmutzung, außer wenn sie nicht auf Absicht zurückzuführen ist;
- in Verbindung mit Schadensfällen, die durch Explosion, Wärmeausstrahlung, Strahlung von verwandelten Atomkernen oder Strahlung infolge der Beschleunigung atomarer Partikel verursacht werden;
- 12. für die eine berufliche Haftung des beauftragten Rechtsanwalts vermutet werden kann:
- 13. Infolge von Volkstumulten, Vandalismus, Erdbeben, Streiks und Aussperrungen;
- 14. in Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts, unter Ausnahme der Bestimmungen für die garantierten Leistungen;
- 15. in Bezug auf oder in Verbindung mit nicht vom Versicherten bewohnten und nicht in der Police aufgeführten Immobilien;
- 16. in Bezug auf den Bau, die Umwandlung, oder Restrukturierung von Immobilien, für die eine von der Gemeinde ausgestellte Baugenehmigung erforderlich ist;
- 17. die auf andere Arten des Immobilienkaufs zurückzuführen sind, unter Ausnahme der in der Police vorgesehenen;
- 18. in Verbindung mit Organpflichten des Versicherten bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, auch wenn diese nicht vergütet werden;
- 19. in Angelegenheiten des Patent-, Marken- und Urheberrechts, unlauteren Wettbewerbs, Beziehungen zwischen Gesellschaftern und Verwaltern sowie Streitverfahren in Verbindung mit Agenturverträgen;
- 20. mit einem Streitwert unter 250,00 €;
- 21. die nicht ausdrücklich unter den Posten der einzelnen garantierten Leistungen genannt werden;
- 22. in Verbindung mit "kollektiven Entlassungen" oder "Ausgleichszahlungen";
- 23. in Verbindung mit Verträgen des Versicherten, deren Gegenstand die Bezahlung des Preises für das Gut oder die Serviceleistung
- 24. ist.

Die Versicherung gilt für Streitverfahren in den Ländern der Europäischen Union und in der Schweiz. Vom Versicherungsschutz der Police ausgeschlossen sind in jedem Fall Kosten für den gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand im Falle von Gesetzes- und Rechtsverstößen in Ländern oder Gebieten, in denen Kriege oder Revolutionen im Gang sind.

Ausgeschlossen sind:

- 1. die Bezahlung von Verwarnungs- und Bußgeldern oder Geldstrafen im Allgemeinen;
- Steuern (Stempelgebühren für Unterlagen und Akten, Kosten für die Registrierung von Urteilen und Akten im Allgemeinen, usw.);
- 3. Kosten für Streitverfahren in Verbindung mit vorsätzlichen Taten des Versicherten;
- Kosten für verwaltungs- oder steuerrechtliche Streitverfahren sowie für familienrechtliche Streitverfahren, Erbschafts- und Schenkungsstreitigkeiten, unter Ausnahme der Bestimmungen in den garantierten Leistungen;
- 5. die zugunsten der Nebenkläger in Strafverfahren gegenüber dem versicherten liquidierten Kosten, gemäß Art. 541 ital. StPO.

Außerdem ist die Schutzgarantie nicht wirksam für Streitverfahren:

- 6. in Verbindung mit der Ausübung einer selbstständigen, abhängigen, freiberuflichen oder unternehmerischen Tätigkeit, unter Ausnahme der Bestimmungen für die einzelnen garantierten Leistungen;
- . in Verbindung mit Verträgen (zum Beispiel Kauf- oder Mietverträge), auch gegenüber

Ausschlüsse Rechtsschutz

Ausschlüsse Cyber Risk

- AXA und der Gruppe AXA Italia, vorbehaltlich der Bestimmungen für die einzelnen garantierten Leistungen;
- für die eine berufliche Haftung des beauftragten Rechtsanwalts vermutet werden kann:
- die nicht ausdrücklich unter den Posten der einzelnen garantierten Leistungen genannt werden;
- in Verbindung mit Verträgen des Versicherten, deren Gegenstand die Bezahlung des Preises für das Gut ist.
- 11. in Angelegenheiten des Patent-, Marken- und Urheberrechts und unlauteren Wettbewerbs.

Ausgeschlossen sind außerdem folgende Streitverfahren:

- 12. mit einem Streitwert unter 400,00 €;
- 13. in Bezug auf rufschädigende Online-Beiträge auf Foren und/oder Blogs (oder "geschlossene Communities");
- 14. in Bezug auf pornografische, pädopornografische, gewalttätige, diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Inhalte;
- 15. in Bezug auf Materialien und/oder Informationen, die vom Versicherten zur Verfügung gestellt wurden;
- 16. in Bezug auf Gleichnamigkeit;
- 17. in Bezug auf Personen, die im öffentlichen Rampenlicht stehen und/oder dem Showbusiness angehören;
- 18. in Bezug auf die Veröffentlichung von Material und/oder Informationen über den Versicherten in der inländischen und/oder lokalen Online-Presse.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Rahmen des E-Commerce folgende Einkäufe von der Schutzgarantie ausgeschlossen sind:

- 19. Tiere und Pflanzen;
- 20. Schmuck und/oder wertvolle Objekte, Kunstobjekte, Silber;
- 21. immaterielle Objekte mit Geldwert wie zum Beispiel: Aktien, Obligationen, Wertpapiere, Geld, Schecks, Bonds, Staatsanleihen, Briefmarken, Reiseschecks, Eintrittskarten für Ereignisse verschiedener Art (außer Reisetickets);
- 22. verderbliche Güter, Essen und Getränke, Arzneimittel, Waffen;
- 23. online heruntergeladenes digitales Material;
- 24. Objekte für die Industrienutzung;
- 25. aufgrund von Servicemängeln des Frachtführers (z.B. Kurier, Postdienst) nicht gelieferte Güter;
- 26. durch Online-Auktionen getätigte Einkäufe;
- 27. Motor- und Wasserfahrzeuge;
- 28. gebrauchte Güter;

Die Versicherung gilt für Streitverfahren in den Ländern der Europäischen Union und in der Schweiz. Vom Versicherungsschutz der Police ausgeschlossen sind in jedem Fall Kosten für den gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand im Falle von Gesetzes- und Rechtsverstößen in Ländern oder Gebieten, in denen Kriege oder Revolutionen im Gang sind

Ausgeschlossen sind Schäden:

- 1. infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, Terrorismus und organisierten Sabotageakten, militärischer Besetzung, Invasion (vorbehaltlich der Bestimmungen für vorsätzlichen Vandalismus und Sabotage);
- vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern oder den Gesellschaftern mit beschränkter Haftung vorsätzlich verursachte Schäden;
- Durch Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten und Überschwemmungen verursachte Schäden
- bei unter den Versicherungsschutz fallenden Ereignissen auftretende Schäden durch Verluste, Diebstahl, Raubüberfall, Erpressung oder Fehlmengen welcher Art auch immer der versicherten Güter;
- 5. an der Maschine oder an der Anlage, an der ein Bersten oder eine Implosion stattgefunden hat, falls das Ereignis durch Verschleiß, Korrosion oder Materialfehler bedingt ist;
- durch Eis und Leitungswasser (vorbehaltlich der Bestimmungen für das Austreten von Leitungswasser);
- Schäden an Lebensmitteln in Kühlanlagen infolge fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Erzeugung oder Verteilung der Kälte oder Austreten der Kühlflüssigkeit, auch wenn dies aufgrund von versicherten Ereignissen geschieht;
- 8. Schäden infolge einer Explosion, die durch rechtswidrigen Besitz von explosiven Stoffen oder Sprengkörper seitens des Vertragsnehmer oder des Versicherten verursacht werden;
- indirekte Schäden, unter Ausnahmen der im Gegenstand der Versicherung aufgeführten Schäden;
- durch Explosion, Wärmeausstrahlung, Strahlung von verwandelten Atomkernen oder Strahlung infolge der Beschleunigung atomarer Partikel verursachte Schäden;
- 11. Schäden durch Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Infiltration;
- 12. Schäden durch Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch;

Auschlüsse FEUER

Feuer Gebäude/ Haftpflicht des Mieters/ Brand des Inhalts

Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem:

- Elektrische Phänomene- ausgeschlossen sind Schäden: a. an elektrischen Glühbirnen, thermoionischen Ventilen, offenliegenden Widerständen und an Sicherungen; b. die durch Verschleiß, Manipulation, Materialfehler oder mangelnde Wartung verursacht wurden; c. infolge von Montage-, Test- oder Wartungsarbeiten; d. in Verbindung mit Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren; e. an elektrischen Wandlern und Stromgeneratoren, die außerhalb der Wohnung im Freien gelegen sind.
- Wetterereignisse- ausgeschlossen sind Schäden durch: überlaufen von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder Wasserspiegeln; b. Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser, Nachgeben des Bodens oder Erdrutsche, sofern diese infolge der oben beschriebenen Wetterereignisse auftreten sind; c. die Bildung von Bächen, Überschwemmungen, externen Wasseransammlungen, Schäden oder Überlauf der Abwassersysteme; d. Schneedruck, außer in den unter Punkt 4 dieses Artikels geregelten Fällen; e. Eis, Lawinen oder unzureichender Abfluss von Regenwasser; f. Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Infiltration; sowie auch Schäden an: Bauten aus Plastik oder Bauten, die auf einer oder mehreren Seiten offen sind, oder deren Schließvorrichtungen oder Fenster und Türen nicht fertiggestellt sind und dem entsprechenden Hausrat; Schildern, Antennen, Luftkabeln und ähnlichen Außeninstallationen; externen Überdachungen oder Markisen; sich im Freien befindenden Sachen, unter Ausnahme von: Behältern, Umzäunungen, Toren und die ihrer Natur und Bestimmung nach festen Anlagen; Bäume, Sträucher, Blumen und landwirtschaftliche Kulturen im Allgemeinen
- Schneedruck- ausgeschlossen sind Schäden: a. die durch Lawinen verursacht werden; durch Frost, auch wenn es sich um die Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses handelt; an Wohnungen, die nicht mit den in der Bau- oder Umbauzeit geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften in Bezug auf Schneedruck und Schneebelastung konform sind oder bei denen die verbindliche Dachrestrukturierung nicht durchgeführt wurde; an im Bau oder in Restrukturierung befindlichen Wohnungen und deren Hausrat, es sei denn diese Arbeiten haben keine Auswirkungen auf die Zwecke dieses Versicherungsschutzes; an Dachziegeln, Kaminen, Antennen, Außenmarkisen, Oberlichtern, Verglasungen, Fenstern und Türen sowie an der Abdichtung, es sei denn diese Schäden werden durch den völligen oder partiellen Einsturz des Daches oder der Außenwände verursacht.
- Vorsätzlicher Vandalismus und Sabotageakte- ausgeschlossen sind Schäden: a.infolge von versuchtem oder verübtem Diebstahl oder Raubüberfall, Verlust, Plünderung oder Fehlmengen welcher Art auch immer; durch Beschmieren der Außenwände der Wohnung und ihrer Nebengebäude; die während einer nichtmilitärischen und mehr als fünf aufeinanderfolgende Tage dauernden Besetzung entstehen und nicht durch Feuer, Explosion, Implosion oder Bersten, Absturz von Flugzeugen oder mit diesen transportierten Objekten oder von Flugzeugteilen verursacht werden; die in Verbindung mit der von einer Behörde de facto oder de jure angeordnete Beschlagnahmung oder Requisition versicherter Güter oder durch Aussperrung verursacht werden; infolge von Terrorismus.
 - Ausgeschlossen sind außerdem Kosten und Ausgaben, die direkt oder indirekt auf nukleare, biologische oder chemische Kontamination zurückzuführen sind.
- Rauch, Gas und Dämpfe, die aus den Anlagen der Wohnung ausgetreten sindausgeschlossen sind Schäden, die durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder fehlende Wartung verursacht wurden.
- Austritt von Leitungswasser ausgeschlossen sind Schäden: aufgrund von Feuchtigkeit, Tropfen, gesundheitsschädlichen Verhältnissen der Räume; aufgrund von Eis, wenn es sich um eine Zweitwohnung handelt; aufgrund von Eis infolge von Rohr oder Leitungsbrüchen in außerhalb des Gebäudes installierten oder unterirdisch verlaufenden Rohren oder Leitungen; durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder fehlende Wartung; durch die Verstopfung oder das Überlaufen von Abwasserkanälen; durch Auslaufen oder Defekt automatischer Löschanlagen; durch die Beschädigung von Gummirohren oder unterirdischen Rohren.
- Austreten von Wasser nach Überlaufen- ausgeschlossen sind Schäden: durch Überlaufen der Kanalisation; Kosten für den Abbau und die Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes und der Anlagen für die Suche und Beseitigung der Verstopfung, die zur Überschwemmung geführt hat.
- Kosten für den Abbau, die Räumung, die Behandlung und den Transport der Rückstände des entschädigungsfähigen Schadensfalls zur nächstgelegenen geeigneten Abfalldeponie- ausgeschlossen sind giftige und schädliche Stoffe
- Mietverluste- Ausgeschlossen sind Schäden infolge von Verspätungen bei der Wiederherstellung beschädigter Räume, auch wenn diese auf außerordentliche Gründe zurückzuführen sind, oder infolge von Verspätungen bei der Vermietung oder Belegung der wiederhergestellten Räumlichkeiten.
- Kosten für den Austausch von Platten- ausgeschlossen sind Schäden: an Platten, die einen wesentlichen Bestandteil von Elektro- oder Elektronikgeräten darstellen;

infolge von Umzügen, Ausbau oder Arbeiten an den Platten oder an Möbeln, Fenstern und Türen, Halterungen, Stützen oder Rahmen, auf denen diese Platten ruhen. Nicht entschädigungsfähig gemäß dieser Schutzgarantie sind Beschädigungen durch Splitter oder Kratzer. Regress Dritter- ausgeschlossen sind Schäden: an Sachen, die dem Versicherten ausgehändigt wurden, oder die er aus irgendeinem Grund besitzt oder aufbewahrt; welcher Art auch immer durch Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung. Nicht als Dritte eingestuft werden: der Ehepartner, die Eltern, die Eltern des Ehepartners, die Kinder des Versicherten sowie alle anderen ständig mit dem Versicherten zusammenlebenden Personen; wenn der Versicherte keine natürliche Person ist: der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Verwalter und die Personen, die in Beziehung zu den im vorherigen Punkt genannten Personen stehen; Gesellschaften, die gegenüber dem Versicherten, der keine natürliche Person ist, gemäß Art. 2359 ital. ZGB als beherrschend, beherrscht oder verbunden betrachtet werden können sowie deren Geschäftsführer. Ausgeschlossen sind Schäden: durch Kriegshandlungen, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen, Terrorismus und Sabotageakte, vorausgesetzt dass der Schadensfall in Zusammenhang mit diesen Ereignissen die in Verbindung mit Feuer, Explosionen (auch Nuklearexplosionen), radioaktive Strahlungen und Kontaminationen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen entstehen, vorausgesetzt dass der Schadensfall in Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht; die mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten begangen oder erleichtert werden oder: · die durch Personen, die mit ihnen arbeiten oder die Räume belegen, in denen sich die versicherten Güter befinden, oder die an diese angrenzenden Räume, verursacht • die durch Mitarbeiter oder Haushaltshilfen verursacht werden; · die durch Täter verursacht werden, für die sie haften; die von den mit der Überwachung der Versicherten Güter oder der Räume, in denen sich diese befinden, beauftragten Personen verursacht wurden; · die von angeheirateten oder Blutsverwandten verursacht wurden, auch wenn diese Ausschlüsse nicht in derselben Wohnung leben, Diebstahl und • die nach 24.00 Uhr des 45. Tages verursacht wurden, wenn die Räume, in denen Raubüberfall sich die versicherten Güter befinden, mehr als 45 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt oder unbewacht bleiben. Mit Beschränkung auf Schmuck und Wertsachen gilt der Ausschluss ab 24.00 Uhr des 8. Tages für Schmuck, der außerhalb des Tresors aufbewahrt wird, und des 15. Tages für Schmuck und Wertsachen, die im Tresor aufbewahrt werden; für zwei Wohnungen gilt der Versicherungsschutz auch, wenn die Wohnung nicht bewohnt ist. indirekte Schäden wie erhoffte Gewinne, Schäden durch mangelnde Nutznießung oder Nutzung oder andere eventuelle Schäden; die an den versicherten Gütern durch Feuer, Explosion oder Bersten vom Urheber des Schadensfalls verursacht wurden: an Schmuck und Wertsachen, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen; an Sachen, die im Freien, auf Balkonen oder Terrassen oder in gemeinschaftlich genutzten Fluren, Korridoren oder Treppenhäusern aufbewahrt werden; die durch das Fehlen von Sicherheits- und Schließvorrichtungen ermöglicht werden; wenn die Wohnung unbewacht bleibt und die Sicherheits- und Schließvorrichtungen nicht aktiviert werden; 10. die durch das Öffnen von Fenstern und Türen oder Eisengittern ohne Manipulation oder Aufbruch der entsprechenden Strukturen und Schließvorrichtungen zugefügt 11. die infolge von Beschlagnahmung und Requisition auftreten. Ausgeschlossen sind Schäden: die durch Kriegshandlungen oder infolge von Aufständen, militärischer Besetzung, Invasion verursacht werden: 2. die durch Explosion, Wärmeausstrahlung, Strahlung von verwandelten Atomkernen oder Strahlung infolge der Beschleunigung atomarer Partikel verursacht werden: die durch Terrorismus oder Sabotageakte verursacht werden; Ausschlüsse die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern oder **Erneuerbare Energien** den Gesellschaftern vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit verursacht werden; **All Risks** 5. durch Seebeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Sturmfluten Überschwemmungen verursacht werden; Die durch Missachtung der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten für die Wartung und den Betrieb der versicherten Sachen verursacht werden; Die durch Abnutzung oder Verschleiß als natürliche Folge der Nutzung und des Betriebs oder durch die allmählichen Folgen der Wetterereignisse, sowie durch Rost, Korrosion oder Verkrustungen verursacht werden, mit Beschränkung auf den direkt

- betroffenen Teil;
- 8. für die der Hersteller, Lieferant, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Sachen dem Gesetz oder Vertrag gemäß haften muss;
- die von Montagen und Demontagen, die nicht im Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten stehen, verursacht werden;
- 10. die während des Transports entstehen;
- 11. ästhetischer Natur, wenn diese nicht mit entschädigungsfähigen Schäden zusammenhängen;
- 12. die durch Sturmfluten, die Gezeiten und das Eindringen von Meerwasser verursacht werden:
- 13. die durch Leistungsdefekte verursacht werden;
- 14. die durch den Zusammenstoß von Fahrzeugen und/oder Hub- und Transportfahrzeugen verursacht werden, die im Dienste des Vertragsnehmers oder des Versicherten stehen;
- 15. die durch Verschmutzung und/oder generell durch Kontamination graduell, unfallbedingt oder synergistisch hervorgerufen werden;
- 16. die infolge von Spannungsschwankungen durch mangelnden automatischen Wiederanschluss des Inverters an das Netz verursacht werden;
- 17. die durch Funktionsstörungen der Hardware, Software oder eingebaute Chips verursacht werden, sowie Sekundärschäden (z.B. Datenverlust oder Verlust von Datenträgern);
- 18. an den Energieverteilungs- oder Energieübertragungsleitungen;
- 19. die durch oder in Verbindung mit Feuchtigkeit, Frost, Kondenswasser, Tropfen, Trockenheit, Bakterien, Pilzen, Infiltrationen und Nagern verursacht werden;
- 20. Die durch oder in Verbindung mit dem Ausfall und/oder der Unterbrechung von Energie, Gas oder Wasser verursacht werden, vorausgesetzt dass diese Ausfälle und/oder Unterbrechungen nicht durch ein auf irgendeine Art ausgeschlossenes Ereignis verursacht wurden, dass die versicherten Sachen betroffen hat;
- 21. die durch Betrug, Täuschungen, Fehlbeträge, Verluste, Unterschlagung oder Veruntreuung durch Arbeitnehmer, Plünderung, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden, auch wenn diese im Rahmen von Ereignissen auftreten, die an sich nicht ausgeschlossen sind;
- 22. an elektronischen Modulen und Komponenten der versicherten Anlage (einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und -erkennung), die während der Garantiezeit der Herstellerfirma und/oder des Lieferanten auftreten, und/oder deren Beseitigung im Rahmen der Leistungen berücksichtigt wird, die normalerweise in technischen Kundendienstverträgen enthalten sind, d.h.:
 - Funktionskontrollen;
 - · vorbeugende Wartung;
 - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
 - Beseitigung der Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten);
 die während des Betriebs, ohne das Mitwirken äußerer Umstände auftreten;
- 23. AXA ist außerdem nicht zur Entschädigung folgender Kosten verpflichtet:
 - in Bezug auf die versicherten Sachen externe Leitungen;
 - Kosten für Grabungs- und Erdaushubarbeiten, Abstütz-, Mauer-, Verputz- oder Bodenverlegungsarbeiten u.ä.

In Bezug auf die indirekten Schäden sind außerdem ausgeschlossen:

- 24. Verluste und Kosten aufgrund einer Verlängerung der Inaktivität der Anlage infolge eines Schadensfalls, vorausgesetzt, dass dieser gemäß der vorliegenden Police entschädigungsfähig ist, und die verursacht werden durch:
 - Aussperrungen, von den Behörden auferlegte Maßnahmen
 - fehlende Verfügbarkeit finanzieller Mittel seitens des Versicherten für die Wiederaufnahme der Tätigkeit;
 - Schwierigkeiten beim Wiederaufbau, eingeschränkter Betrieb und Schwierigkeiten bei der Rückgewinnung der Effizienz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie lokale oder staatliche städtebauliche Verordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Behörden;
- Strafgebühren oder Entschädigungen oder Bußgelder, die an Dritte bezahlt werden müssen;
- 26. Verluste infolge des l\u00e4ngeren oder erweiterten Stillstands, der verursacht wurde durch:
 - · Naturkatastrophen oder höhere Gewalt;
 - Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verlangsamen;
 - Überholungen, Änderungen oder Verbesserungen, die anlässlich der Rückgewinnung der Effizienz oder der Ersatzbeschaffung der beschädigten bzw. zerstörten Anlagen erfolgt sind.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Schäden an Anlagen, die nicht in Konformität mit den einschlägigen Vorschriften installiert und geprüft wurden; zum Nachweis dessen muss ein Prüfzertifikat oder eine Konformitätserklärung der Anlage vorliegen, deren Besitz der Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der Police bestätigt. Die Schutzgarantie ist für die Anlagen wirksam, die sich an den in der Police angegebenen Standorten befinden (sofern diese ganz oder teilweise integriert sind) oder in der unmittelbaren Nähe

derselben, in einer Entfernung von maximal 300 Meter Luftlinie, wenn es sich um Freiflächenanlagen handelt. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen: Vulkanausbrüche, Erdbeben, Windhosen, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben; b. Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht; Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord; Akte reiner Tollkühnheit des Versicherten; Trunkenheit, nichttherapeutischer Gebrauch von Psychopharmaka sowie Gebrauch von Drogen und Halluzinogenen; außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse; AXA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesem verursachte Schäden. AXA erkennt Kosten für nicht vorab von der Organisationsstruktur genehmigte Eingriffe nicht an und erstattet diese folglich nicht, vorbehaltlich der Fälle höherer Gewalt, die von AXA Assistance nach unanfechtbarem Ermessen als solche eingestuft werden. Ausschlüsse Außerdem sind weitere Ausschlüsse vorgesehen, unter anderem: Hausassistance Bereitstellung eines Elektrikers- folgende Eingriffe sind ausgeschlossen: · Arbeiten am Hauptstromkabel des Gebäudes, in dem die Wohnung des Versicherten liegt; · die nach Unterbrechung der Stromversorgung seitens des Energieversorgers erforderlichen Arbeiten; • Arbeiten an Zeitgebern, Alarmanlagen oder ähnlichen Geräten; · Arbeiten wegen eines durch vom Versicherten verursachte falsche Kontakte ausgelösten Kurzschlusses. Bereitstellung eines Klempners- folgende Eingriffe sind ausgeschlossen: · Arbeiten an elektrischen Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Geschirrspüler oder ähnliches) oder an mit diesen verbundenen Rohren oder Wasserhähnen, die durch ihren Gebrauch beschädigt wurden; · Arbeiten an der hydraulischen Hauptanlage des Gebäudes, in dem die Wohnung des Versicherten liegt; · wegen Infiltrationen, Rückflüssen, Überlaufen infolge von Nachlässigkeit oder Arbeiten an Senkgruben sowie planmäßigen Wartungsarbeiten; • aufgrund von Schäden, die durch Vereisung verursacht wurden.



Gibt es Deckungshöchstgrenzen?

Nachstehende Tabellen enthalten die maximalen Entschädigungssummen, Selbstbeteiligungen und/oder Abzugsfranchisen für jeden Versicherungsschutz.

Bereich	Schutzgarantien	Selbstbe- halte	Selbstbe- teiligun- gen	Wartezelten	Leistu	ngsobergr	enzen
	Unfalltod	-	-	-	In der Polic Höchstwert Erweiterung tie bei gleic Eltern: Erhö gung um 50 ein Elterntei	t. g der Schr chzeitigen öhung der) % (25 %, il versiche	utzgaran- n Tod der Entschädi- wenn nur
Bereich I Unfall	Dauerhafte Invalidität durch Unfall (DI)	5%	-	-	DI von 5% o Entschädigu und unter 3 mit Selbstb oder höher 65%: Entscis Selbstbehal Entschädigu gesamten K Durch Anstr Herrien und 10% des ve Anzahlung es 50% der Entschödigu gesamten K eine Euster entschädigung som entschädigung sesamten K Durch Anstr Herrien und 10% des ve Anzahlung es 50% der Entschädigung entschädigung eine zusätzlich entschädigung eine zusätzlich Höhe von	ider höher Ing; Di üb 0%: Entsce ehalt; Di vi und bis me hädigung It; Di über It; Di über	er 5% chädigung on 30% aximal ohne 665%: ne des erursachte ngen: max. Kapitals ädigungen ng, max. hres: g für en für DI Es wird chädigung
	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall	-	-	-	In der Police Höchstwert		ener
	Erstattung von Behandlungsko- sten nach Unfall	-	10% (mind. € 50 ⁰⁰)	-	In der Police angegebene Höchstwert. Erweiterung für ästhetis Schäden: max € 5.000.∞		etische
Bereich II Unfall und Krankheit	Tagogold für stationäre Behandlung	2 Tage (kein Selb-stbehalt, wenn der Kranken- hausau- fenthalt mit einem Unfall und; oder chi- rungischen Eingriff ver- bunden ist und über 7 Tage dauert, oder im Falle einer Organspen- de)	-	schaften oder therapeuti- schen Schwan- gerschaftsun- terbrechungen; • 180 Tage für	ohne Krankenhausurfenthalt max. 60 Tage pro Schadensfa Nach dem Aufenthaltt 50%, des versicherten Kapitals in folgenden Fällen und mit folgenden Beschränkungen: Krankenhaususufenthalt in Verbindung mit einem chirurgischen Eingriff Entschädigung für die Anzahl Krankenhausaufenthaltstage jødoch für mindestens 3 und maximal 30 Tage; Krankenhausaufenthalt ohn chirurgischem Eingriff mit einer Dauer von mindestens 7 Tagen - Entschädigung für die Anzahl der Krankenhausaufenthaltstag maximal jedoch 30 Tage; Day surgery: nur in Verbindum tit einem chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose oder Epidurelanästhesie: Entschädigung für 3 Tage.		hutzes: yon (auch nich Tage) nthait unden; rrsicherten wendung arats, aucl ffenthalt: hadensfall t: 50% titals nd mit ungen: halt halt ohne riff mit ndestens igtung tenlung t
	Chirurgische Eingriffe	-	-	30 Tage für Krankheiten; 120 Tage für Krankheiten in Verbindung mit Schwanger-schaften oder therapeuti- schen Schwan- gerschaftsun- terbrechungen; 180 Tage für vorbestehende pathologische Zustände, die vor Abschluss der Police aufgetreten sind; 300 Tage für Krampfradern, Hämorrhoiden,	7.500,°° 15.000,°°	fsklasse I II III IV V VI VII g des gsschutz attung vo	375,° 750,° 3.750,° 7.500,° 15.000,° 37.500,° 75.000,° rund nach

Boroich II Unfall und Krankhoit	Medizinische Kosten	Kranken- hausau- fenthalte, Elngriffe und Day Hospital: 1,600,00 € Hohe Spezialisle- rung: 100,00 €	_	30 Tage für Krankheiten; 120 Tage für Krankheiten in Verbindung mit Schwangerschaften oder therapeutischen Schwangerschaftsunschen Schwangerschaftsunschen Schwangerschaftsunschen Schwangerschaftsunschen Schwangerschaftsunschen Schwangerschaftsunschen Schwangerschaftsunschen Schwangerschaftsunschaft worden sind; 300 Tage für Krampfadern, die Entbindung.	Hämorrhoiden: € 6.500,00; Diskushernien: € 12.000,00. Erwelterung des Versicherungsschutzes: Erwelterung für Neugeborene/ Fötus für Kosten bis zu maximal € 30.000,00, pro Schadensfall und Versicherungsjahr in Berugus auf: chinurgische Eingriffe, therapeutische Behandlungen und fachärtliche Untersuchungen, Pflegesätze, Arzneimittel, Laboruntersuchungen und -analysen, diagnostische Untersuchungen, die während des Krankenhausaufenthalts in den ersten 60 Lebenstagen Neugeborener durchgeführt werden; - chinurgische Eingriffe am Fötus; Erweiterung für H.I.V. oder A.I.D.S. Kosten bis zu € 16.000,00 pro Schadensfall und Versicherungsjahr, jedoch maximal 120 Tage ab dem
Bereich III Krankheit	Krankheitsbe- dingte dauerhafte Invalidität	65%		60 Tage für Krankheiten; 180 Tage für vorbestehende pathologische Zustände, die vor Abschluss der Police aufgetreten sind:	ersten Auftreten der Krankheit. In der Police angegebener Höchstwert.
Bereich IV Verlust der Arbeits- stelle und berufliche Wiederein- gliederung	Verlust der Arbeitsstelle	60 Tage	-	180 Tage	In der Police enthaltene Beschränkung. Maximal 9 Monate pro Versicherungsjahr entsprechend dem in der Police angegebenen Betrag.
	Persönlicher Schutz	-	-	-	Nach einzelnen Leistungen differenzierte, in den Versicherungsbedingungen enthaltene Beschränkungen; Plammäßiger Krankentransport: maximal 3 Schadensfälle pro Jahr/ Versichertem.
Abschnitt V Per- sönlicher Schutz	Second Opinion und Hilfe zu Hause	_	-	-	Nach den einzelnen, in den Versicherungsbedingungen angegebenen Leistungen differenzierte Beschränkungen (für maximal 3 Schadensfälle pro Jahr): Bereitstellung einer Haushaltshilfe: max € 40 ⁵⁰ pro Schadensfäll; Bereitstellung eines Babysitters: max 3 Tage pro Schadensfäll; Bereitstellung eines Babysitters: max 3 Tage pro Schadensfäll und für 4 Stunden am Tag oder Kosten in Höhe von bis zu € 200.00 pro Schadensfäll; Animal-sitter: max € 150.00 pro Schadensfäll; Endeligung alltäglicher

Bereich	Schutzgarantien	Leistungen	Selbstbe- halt/ Wartezeiten	Selbstbeteiligun- gen	Leistungsobergrenzen
Bereich VI Haftpflicht	Haftpflicht für das Privatleben	In den Versiche- rungsbe- dingungen angegeben	als Dritte	Betriobsun- terbrechung: mind. 10% € 500,000	Betriobsuntarbrechung: max € 50.000 ⁵⁰ ; Kinder, die untereinander als Dritte betrachtet werden: max € 50.000 ⁵⁰ ; Brandschaden an Gütern Dritter: max € 300.000 ⁵⁰ ; Unbeabsichtigte Verschmutzung: max € 50.000 ⁵⁰ pro Schadensfall und Jahr; Schaden Haushaltshilfe: max 50% des versicherten Höchstbetrags.
	Haftpflicht des Elgentums	In den Versiche- rungsbe- dingungen angegeben	€ 150 ^{,00}	Betriebsun- terbrechung: mind. 10% € 500 ⁰⁰	max € 50.000,000 Brandschäden an Gütern Dritter: max € 300.000,000
3ereich VII	Rechtsschutz	In den Versiche- rungsbe- dingungen angegeben	Wartezel- ton: 90 Tage	-	Nach einzelnen Leistungen differenzierte Beschränkungen: € 15.000° pro Schadensfall und Versicherungsjahr, erhöht auf Versicherungsjahr, erhöht auf versicherungsjahr, erhöht ein das Netzwerk der Partner des Vertrauens von AXA Assistance (Rechtsanwälte, Gutachter, technische Berater) in Anspruchehmen möchte; Kosten gemäß rechtlichem Domizilgeber: max € 2.500°; Kosten für die Registrierung von Rechtsakten: max € 500°; Streitligkeiten aufgrund von veinutlichen Vertragsverstößen, sowohl eigener als auch der Gegenpartei (Tatsachen des Pratlebens): mit Beschränkung auf Streitigkeiten mit einem sur Streitigkeiten mit einem Streitwart über € 2500° und unter € 50.000°.
Recht- sechutz und Cyber Risk Cyber risk	Cyber risk	In den Versiche- rungsbe- dingungen angegeben	Wartezel- ten: 90 Tage	-	Nach einzelnen Leistungen differenzierte Beschränkungen: € 15.000,00 pro Schadensfall und Versicherungsjahr. Kosten gemäß rechtlichem Domizligeber: max € 2.500.0°. Kosten für die Registrierung von Rechtsakten: max € 500.0°. Flooding: max. 3 schädliche Inhalte auf ein und derseiben Plattform oder ein schädlicher Inhalt auf 3 verschiedenen Plattformen; Online-Kaufe/E-Commerce: mit Beschränkung auf Streitigkeiter mit einem Streitwert über € 0.000.0°. Strafrechtliche Beratung für eine Klageperhebung seitens des Versicherten: € 1.000.0°. Strafrechtliche Beratung für eine Klageperhebung seitens des Versicherten: € 1.000.0°. Einsatz eines IT. Sachverständigen für Flooding: € 1.000.0°.
Di-b		Feuer, Blitzs- chlag, Implosion, Explosion, Bersten	-		In der Police angegebener Höchstwert.
Bereich VIII Feuer	Feuer Gebäude/ Feuer Hausrat	Elektri- sche Phänome- ne		-	max € 3.000 ^{,00}
		reignisse	€ 300,00	-	max 80% des versicherte Kapitals
		Hagel- schaden Schnee- druck	_	Gebäude: 10% bei mind. € 2.500.00. Hausrat: 10% bei mind. € 500.00.	max 50% des versicherte Kapitals
		smus	€ 300000		max 80% des versicherte Kapitals
		Explosion Aufprall von Fahr- zeugen Rauch,	-	-	
		Gas und Dämpfe Abstür- zen von Flugzeu-	-	-	In der Police enthaltene Beschränkung.
		gen Über- schallknall	-	-	
		Rohrlei- tung	€ 300∞	-	max € 3.000 ^{,00}
		Austreten von Was- ser durch	€ 300 ⁰⁰		max € 5.000 ⁰⁰

Bereich	Feuer Gebäude/	Geräten	€ 300∞	-	max € 3.000 ^{,00}
VIII	Fouer Hausrat	Schäden an versi- cherten Gütern zur Verhin- derung oder zum Löschen von Feuer		-	In der Police enthaltene Beschränkung.
		Kosten für Abbau, Räumung und Tran- sport	-	-	max 10% der Entschädigung fi Schäden an der Wohnung un am Hausrat
		Kosten für Unterkunft im Hotel	-	-	max € 2.500 ^{,00}
		Außeror- dentliche Kosten	-	-	max € 5.000 ^{,00}
		Gutachter- kosten Suche und	-	-	max € 5.000 ⁰⁰
		Reparatur	€ 300∞	-	max € 3.000 ^{,00}
			€ 1 50 ^{,00}	-	3 Monatszahlungen, max. 3.000 ^{,00}
		von Diet	€ 300 ^{,00}	-	max € 3.000 ⁰⁰
		Berufung Dritter Anzahlung	-	-	25% des versicherten Kapitals max. € 100.000.00 Höhe des Schadens, der siche
		auf Entschädi- gungen Vorüber-	-	-	den Betrag von € 30.000,00 überschreitet
Bereich VIII	Feuer Gebäude/ Feuer Hausrat	gehend aus der Wohnung gebrachter Hausrat	-	-	max € 2.500.00 pro Schaden- sfall und Versicherungsjahr
Feuer		Hausrat Dependan- cen	-	-	max 10% des versicherte Kapitals In der Police enthaltene
	Mieterrisiko	- Diebstahl	-	-	Beschränkung. In der Police enthaltene Be-
		und Raub Durch Diebe ve- rursachte Schäden	_	-	schränkung. max € 1.500 ^{,00}
		Verbesse- rung der Schutzm- aßnahmen	-	-	max € 1.000 ^{,00}
		Vandali- smus Diebstahl und Raub	€ 100 ^{.00}	- 10% min € 100 ^{,00}	max 10% des versicherten K pitals 10% des versicherten Kapitals Bargeld: max € 500,00°; Neufertigung von Schlüs- seln/Schlössern: max €
		Schmuck und Wertsa- chen, die in Räum- lichkei- ten der Ferienw- ohnung geb- racht wurden	-	-	250. [©] 0. 10% des versicherten Kapitals max. € 1.000. [©] 0
Bereich IX Diebstahl und Raub	Diebstahl von Hausrat	Beschr- änkung pro Ein- zelobjekt (Haupt- wohnung)	-	-	max € 5.000 ^{.00}
		Schmuck und Wertsa- chen, unabhän- gig vom Ort der Aufbe- wahrung (Haupt- wohnung)		-	max 20% des versicherten Kapitals
		Schmuck und Wertsa- chen, die im Safe aufbe- wahrt werden (Haupt- wohnung)	-	-	max 50% des versicherten Kapitals
		Bargeld (Haupt- wohnung)	-	-	max € 500 ^{,00}
		Hausrat Depen- dancen (Haupt- und Zweit- wohnung)	-	-	max 20% des versicherten Kapitals
Bereich X Erneuer- bare Energien	Erneuerbare Energien All Risks	Kosten für Abbau, Räumung und Tran- sport	-	-	5% für entschädigungsfähige Schadensfälle, max. € 10.000°
		Direkte		5% bei mind.	

Bereich X Ringen Erneuerbare Bereich X Enneuerbare Bereich X Mittelbare Schaden Mittelbare Schaden Für Anlage Mittelbare Schaden Für Anlage Schadensfälle pro Versichertungsjahr. - Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sin: 10% bei mind. 2 2.500.000 Versicherungsjahr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sin: 10% bei mind. 2 2.500.000 Versicherungsjahr, Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 2 2.500.000 Versicherungsjahr, Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 30% bei mind. 2 2.500.000 Versicherungsjahr, Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 30% bei mind. 2 2.500.000 Versicherungsjahr, Anlagen mit Fernsteuerung: max 60 Tage ab dem Zeitpunkt des Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Schaden Mittelbare Schaden Für Anlagen mit Fernsteuerung: an Tage Bereitstellung eines Handwerkers Kers Bereitstellung eines Wachmanns Bereitstellung eines Wachmanns Max € 500.000/Schadensfall max € 250.000/Schadensfall max € 250.000/Schadensfall max € 500.000/Schadensfall max € 500.000/Schadensfall max € 500.000/Schadensfall	Bereich X Erneuerbare Energien All Risks Bereich X Enneuerbare Bereich X Hilfe zu Hause Bereich XI Hilfe zu Hause Bereich XI Hilfe zu Hause Für Anlage Bereich XI Hilfe XI	Bereich X Erneuerbare Energien All Risks Bereich X Enneuerbare Barishelmungen All Risks Bereich X Enneuerbare Energien All Risks Defekte und/oder elektri- sche Phanome- ne Defekte und/oder elektri- sche Phanome- ne Defekte und/oder elektri- sche Phanome- ne Defekte und/oder Halle Schaden Sin: 10% bei mind. € 2.5000% Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 20% bei mind. € 2.5000% Versicherungsjehr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 20% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherten Rapitals für ein	Bereich X Erneuerbare Energien All Risks Bereich X Enneuerbare Barighen All Risks Bereich X Enneuerbare Energien All Risks Defekte und/oder elektri- sche Phanome- elektri- sche Phanome- ne Defekte und/oder Halle Schaden Hilfe zu Hause Bereich XI Hilfe zu Hause Bereitstel- lung eines Handwer- kers Bereitstel- lung eines Wachmanns Bereitste			Diebstahl, Raub und Handlun- gen Dritter	-	20% bei mind. € 1.500 ^{,00}	Vollig Integrierte Platten: 50% des versicherten Kapitals; Tellweise Integrierte Platten: 40% des versicherten Kapitals; Bodenplatten und nicht Integrierte Platten: 30% des versicherten Kapitals.
Bereich X Erneuerbare Bareich X Erneuerbare Bereich X Erneuerbare Braite dem Baujahr verstrichen Baujahr verstrichen Baujahr verstrichen Baujahr verstrichen Sind: 2000 des reicherbare Schadensfälle Deversicherungsjahr; Anlagen, für de maxima 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen Sind: 2000 des reicherbare Schadensfälle pro versicherungsjahr; Anlagen, für de maxima 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen Sind: 2000 des	Bereich X Erneuerbare Bareich X Erneuerbare Bereich X Erneuerbare Brait dem Baujahr verstrichen Baujahr verstrichen sint: 2600 des versicherten Kapitale Brait dem Baujahr verstrichen sint: 2600 des versicherten Kapitale Brait den Baujahr verstrichen sint: 2600 des versicherten Kapitale Brait den Baujahr verstrichen sint: 2600 des versicherten Kapitale Brait den Baujahr v	Bereich X Erneuerbare Bareich X Erneuerbare Bereich X Erneuerbare Bareich X Erneuerbare Bereich X Erneuerbare Britanna 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sint: 2000 ers Schadensfall Britant 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sint: 2000 ers Schadensfall Britant 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sint: 2000 ers Schadensfall Britant 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sint: 2000 ers Schadensfall Britant Aghtale Britant Abereich Sch	Bereich X Erneuerbare Bareich X Erneuerbare Bereich X Erneuerbare Bareich X Erneuerbare Bereich X Erneuerbare Britanna 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sint: 2000 6% dea versicherten Kapitale Side versichen oder mehrere Schadensfalle pro Versicherungsjähr. Anlagen, für den Baujahr verstrichen sint: 2000 6% dea versicheren Kapitale Side versichen sint: 2000 6% Schadensfall Britanna 7 Baltic Burginte Bereich Kapitale Burginte Bereich Kapitale Burginte Be				-	15% bei mind. € 1.500 ⁰⁰	Andere Wettererscheinungen:
Bereich X Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare All Risks Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare All Erneuerbare All Risks Erneuerbare All Erneuerbar	Bereich X Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare All Risks Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare All Risks Erneuerbare Phanome- ne Erneuerbare Baujahr ver- strichen sind: 30% bei mind. € 2.5000° Anlagen, für die maximal 7 Jahre est dem Baujahr verstricher sind: 20% des versicherten Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Erneuerbare Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Erneuerbare Baujahr ver- strichen sind: 30% bei mind. € 2.5000° Anlagen, für die maximal 7 Jahre est dem Baujahr versicher sind: 20% des versicherten Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre est dem Baujahr versicher sind: 20% des versicherten Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Erneuerbare Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre est dem Baujahr versicher sind: 20% des versicherten Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre est dem Baujahr versicher sind: 20% des versicherten	Bereich X Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare Energien All Risks Defekte Energien All Risks All Risks Defekte Energien All Risks All Risks Erneuerbare Energien All Risks All Risks All Risks Defekte Energien All Risks All Risks Erneuerbare Energien All Risks All Risks All Risks All Risks Erneuerbare Energien All Risks All Risks Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare Baujahr verstichen sind: 30% bei mind. € 2.5000 [∞] . Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstichen sind: 30% bei mind. € 2.5000 [∞] . Anlagen für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Erneuerbare Baujahr verstichen Baujahr versichen Bauj	Bereich X Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare Energien All Risks Defekte Energien All Risks All Risks Defekte Energien All Risks Erneuerbare Energien All Risks Erneuerbare Phanomen ne Erreuerbare Phanomen ne Erreuerbare Phanomen ne Erreuerbare Phanomen ne Baujahr verstichen Kapitals für einen oder mehrere Kapitals für einen oder mehrere Kapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstichen sind: 20% des versicherten Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlagen für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicherin Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicherin Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicher Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicher Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicher Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicher Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicher Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicher Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr versicher Rapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr. Anlage			Erdrutsche	-	20% bei mind. € 1.500 ⁰⁰	40% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Scha-
Bereich XI Hilfe zu Hause Hilfe z	## Für Anla Für Anla Für Anla Für Anla Hittelbare Für Anla Für Anla Für Anla Hittelbare Für Anla Schäden stalls Anlagen ohne Femsteuerung: 10% der liquidierten Entschädigung für direkte Schäden All rung: 10% der liquidierten Entschädigung für direkte Schäden All Risks für einen oder mehrere Schadensfälle im Versicherungsjahr, mit Beschrächkung auf max. € 10,000.00 pro Schadensfall. Bereitstellung eines -	## Für Anla ## Fü	## Für Anla- ## F	Erneuer- bare Energien	Energien	und/oder elektri- sche Phänome-	-	die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr ver- strichen sin: 10% bei mind. € 2.500.00; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr ver- strichen sind: 30% bei mind.	Jahre seit dem Baujahr verstri- chen sind: 3des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr; Anlagen, für die maximal 7 Jahre seit dem Baujahr verstrichen sind: 20% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadensfälle pro Versicherungsjahr.
Iung elnes Handwer-	Iung elnes Handwer-	Iung eines Handwer-	Iung eines Handwer			Schäden	gen mit Fernsteue- rung:	-	max 60 Tage ab dem Zeitpunkt des Schadensfalls; Anlagen ohne Femsteuerung: 10% der liquidierten Entschädi- gung für direkte Schäden All Risks für einen oder mehrere Schadensfälle im Versiche- rungsjahr, mit Beschränkung auf max. € 10.000° pro Scha-
Iung	Bereich XI Hilfe zu Hause Hause Hilfe zu Hause Hilfe zu Hause	Bereich XI Hilfe zu Hause Hause Hilfe zu Hause Hilf	Bereich XI Hilfe zu Hause Hause Hilfe zu Hause Hil			lung eines Handwer- kers	-	-	max € 250.00/Schadensfall
Hilfe zu Hause	Hilfe zu Hause	Hilfe zu Hause Hilfe zu Hause stellung der	Hilfe zu Hause Hilfe zu Hause stellung der			lung eines Wachma-	-	_	max € 500 ^{,00} /Schadensfall
Notun- terkunft	Notun- terkunft	Notun- terkunft	Notun- terkunft	Hilfe zu	Hilfe zu Hause	stellung der Bewohnb-	-	-	max € 250 ^{,00} /Schadensfall
bruch	bruch	bruch	bruch			Notun- terkunft	-	-	
						bruch	-	-	



Schadensmeldung:

Bei Todesfall und dauerhafte Invalidität durch Unfall, Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall-Tagegeld- Im Schadensfall müssen der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem ihnen der Schadensfall bekannt wurde, gemäß Art. 1913 ital. ZGB formell unterrichten. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben. Die Schadensmeldung ist an AXA - Corso Como, 17 - 20154 Milano - Italia zu richten und muss Angaben über den Ort, das Datum, die Uhrzeit und den Grund des Ereignisses enthalten sowie mit einem ärztlichen Attest versehen sein. Der Versicherte muss sich eventuellen, von AXA angeordneten medizinischen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen, AXA alle Informationen geben und eine Kopie der medizinischen Unterlagen, einschließlich der Krankenakte, falls vorgesehen, vorlegen: zu diesem Zweck entbindet er die Ärzte, die ihn untersucht und behandelt von der Schweigepflicht und stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit reicht der Versicherte den Befund der für die Diagnoseleistung verantwortlichen öffentlichen Gesundheitsstruktur, die erste Hilfe geleistet oder die erste Behandlung vorgenommen hat, ein.

Für Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt, chirurgische Eingriffe, medizinische Kosten- Im Schadensfall müssen der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem ihnen der Schadensfall bekannt wurde, gemäß Art. 1913 ital. BGB informieren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben. Die Abwicklung der Versicherungsleistungen wurde von AXA übertragen an:

Blue Assistance - Via Santa Maria, 11 - 10122 Torino

Internetportal auf der Website https://salute.axa.it

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655.

Das Netzwerk von Blue Assistance, die Art der vorgesehenen Leistungen und die entsprechenden Formulare stehen auf der Website www.axa.it und auf dem Internetportal https://salute.axa.it zur Verfügung.

Die Schadensmeldung kann auf dem Internetportal https://salute.axa.it gemacht werden.

Für Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität- Im Schadensfall müssen der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten AXA innerhalb 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem nach ärztlicher Ansicht Grund zur Annahme besteht, die Krankheit könne unter den Versicherungsschutz fallen, formell informieren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben. Der Meldung wurde eine ärztliche Bescheinigung über die Art der Invalidität beigefügt werden.

- AXA Informationen über den Verlauf der Krankheit senden, auch durch Übermittlung einer Kopie der Patientenakten eventueller Krankenhausaufenthalte und aller anderen Unterlagen, die zur Prüfung der invalidierenden Folgen beitragen können;
- sich eventuellen von AXA oder deren Beauftragten angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen;
- AXA die ärztliche Bescheinigung über die Stabilisierung der Folgen der Krankheit übermitteln.

Sechs Monate nach dem Datum der ärztlichen Bescheinigung über die Stabilisierung der Folgen der Krankheit und in jedem Fall nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Meldung (18 im Fall von Krankheiten neoplastischer Natur) legt der Versicherte ein spezielles ärztliches Attest vor, das den direkt und ausschließlich infolge der gemeldeten Krankheit verbleibenden Grad dauerhafter Invalidität bescheinigt

Wenn eine Bescheinigung der Stabilisierung der Folgen der Krankheit nach diesem Zeitraum nach Ansicht des Arztes nicht möglich ist, kann der Versicherte trotzdem eine spezifische ärztliche Dokumentation vorliegen, die den zum Zeitpunkt des Antrags verbleibenden Grad dauerhafter Invalidität bescheinigt.

Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt AXA innerhalb maximal 24 Monaten nach der Meldung dennoch den Grad der direkt und ausschließlich infolge der gemeldeten Krankheit verbleibenden Invalidität und legt zu diesem Zweck die angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Kontrollen zu Grunde. Wenn die Laufzeit des Vertrages endet, bevor die Krankheit gemeldet wurde, kann die entsprechende Meldung spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Vertrags vorgelegt werden, sofern die Krankheit in der Zeit der Gültigkeit der Police aufgetreten ist.

Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen und alle anderen erforderlichen

Was tun im Schadensfall?

medizinischen Unterlagen sind vom Versicherten zu tragen.

Für den Verlust der Arbeitsstelle und berufliche Wiedereingliederung-Beantragung der Leistungen:

Beim Verlust der Arbeitsstelle muss der Versicherte AXA bei einem Schadensfall innerhalb 3 Tagen, nachdem ihm dieser zur Kenntnis gekommen ist, AXA schriftlich informieren. Als Beleg für den Entschädigungsanspruch auf die erste Monatszahlung muss der Versicherte AXA Folgendes vorlegen:

- · Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- Bescheinigung über die Arbeitnehmerlaufbahn (Formular c/2) oder Berufs- und Personenstandsübersicht (beide werden vom italienischen Arbeitsamt [Centro per l'impiego] ausgestellt);
- die letzten beiden Lohnzettel.

Als Beleg für den Entschädigungsanspruch auf jede folgende Monatszahlung muss der Versicherte AXA Folgendes vorlegen:

Bescheinigung über die Arbeitnehmerlaufbahn (Formular c/2) oder Berufs- und Personenstandsübersicht (beide werden vom italienischen Arbeitsamt [Centro per l'impiego] ausgestellt);

Für die Erweiterung der Schutzgarantie für die berufliche Wiedereingliederung muss der Versicherte bei einem Schadensfall die Organisationsstruktur von AXA Assistance unter der kostenlosen Rufnummer 800 289 357 (für Anrufe aus Italien) oder unter der Nummer +39 06 42 115 230 (für Anrufe aus dem Ausland) kontaktieren und die erforderlichen Unterlagen übermitteln.

Für die Persönlichen Hilfeleistungen und die gesundheitliche Hilfe zu Hause-Beantragung der Hilfeleistungen

 Modalitäten für die Beantragung folgender Leistungen: Notfall- und Orientierungsdienste, Bereitstellung eines Arztes, Bereitstellung eines Krankenwagens, planmäßiger Krankentransport, gesundheitliche Hilfe zu Hause und nicht-gesundheitliche Hilfe zu Hause

Diese Dienste müssen direkt telefonisch bei AXA Assistance beantragt werden:

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230 AXA Assistance ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Hilfeleistungen erreichbar.

2. Wie man den Zugang zum Partnernetzwerk beantragt

Dem Versicherten stehen nach Vorlage des Berechtigungsnachweises ermäßigte Tarife bei allen Strukturen des Partnernetzwerks von Blue Assistance zu.

Die Partnerstrukturen sind wie folgt erreichbar:

Website www.axa.it und Internetportal unter der Adresse https://salute.axa.it Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655

3. Wie man den Second Opinion Service beantragt

bis 12.00 Uhr

Um den Second Opinion Service zu nutzen, muss der Versicherte AXA Assistance unter folgenden Nummern kontaktieren:

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230

Für die Haftpflicht für das Privatleben und des Eigentums- Der Versicherte muss AXA den Schadensfall innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis von diesem erhalten hat (wie in Art. 1913 ital. BGB vorgesehen) unter Angabe einer Beschreibung des Vorfalls, der aufgetretenen Folgen, des Namens der Geschädigten und möglichst auch der Zeugen, sowie des Datums, des Orts und der Ursachen des Schadensfalls melden. Außerdem muss er so schnell wie möglich alle Informationen, Unterlagen und Gerichtsakten bezüglich des Schadensfalls übermitteln und sich um die Sammlung von Elementen für die Verteidigung bemühen; er muss sich jedoch in jedem Fall jeglicher Einschätzung seiner eigenen Verantwortung enthalten. Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. BGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

Für den Rechtsschutz und Cyber Risk- der Versicherte muss alle Schadensfälle unmittelbar nachdem sie sich ereignet haben und/oder er Kenntnis von diesen erlangt hat und in jedem Fall spätestens 24 Monate nach Einleitung des Streitverfahrens AXA Assistance unter folgenden Nummern melden:

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230

Bei **Feuer Gebäude, Haftpflicht des Mieters und Feuer Hausrat-** muss der Versicherte im Schadensfall:

- a. alles tun, was ihm möglich ist, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern;
- b. AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis vom Schadensfall hat, Meldung erstatten, wie in Artikel 1913 ital. BGB vorgesehen;

Bei den Gerichtsbehörden oder der örtlichen Polizei Taten mit strafrechtlicher Relevanz unverzüglich anzeigen; die Anzeige muss folgende Angaben enthalten: Zeitpunkt des Beginns des Schadensfall, vermutliche Ursache und ungefähre Schadenshöhe, unter Angabe von AXA als Versicherer der beschädigten, zerstörten oder gestohlenen Güter. Eine Kopie der Anzeige muss dann an AXA übermittelt werden.

d. AXA eine detaillierte Liste der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Güter übermitteln, unter Angabe des entsprechenden Wertes, innerhalb fünf Tagen nach der Meldung, wenn sie Informationen enthält, die nicht bereits in der Schadensmeldung enthalten sind.

Wenn der Versicherte oder Versicherungsnehmer die unter a. und/oder b. angegebenen Pflichten nicht erfüllt, kann er gemäß Art. 1915 ital. BGB den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verlieren.

Die Kosten für die Erfüllung der unter a. vorgesehenen Pflichten werden von AXA getragen, wie in Art. 1914 ital. BGB vorgesehen.

Der Versicherte muss außerdem:

- e. die Spuren und Rückstände des Schadensfalls so lange aufbewahren, bis der von AXA beauftragte Sachverständige den Ort zur Schätzung des Schadens inspiziert hat. Wenn keine Inspektion der Spuren und Rückstände des Schadensfalls beantragt wird, müssen diese aufbewahrt werden, bis AXA den Schaden liquidiert, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht;
- f. Eine detaillierte Liste der erlittenen Schäden vorbereiten, unter Bezugnahme auf die Qualität, Quantität und den Wert der zerstörten, gestohlenen oder beschädigten Güter, sowie auf Wunsch eine detaillierte Aufstellung der anderen versicherten Güter, die zum Zeitpunkt des Schadensfall vorhanden waren, unter Angabe des entsprechenden Werts; gleichzeitig müssen alle Unterlagen (Belege, Rechnungen, Register, Kassenzettel, usw.), die von AXA oder den Gutachtern für ihre auch bei Dritten durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen angefordert werden können, zur Verfügung gestellt werden.

Für **Diebstahl und Raubüberfall**- Im Schadensfall muss der Versicherte (oder Versicherungsnehmer):

- a. alles Mögliche tun, um Schäden zu vermeiden oder zu verringern, und sich sofort nach besten Kräften bemühen, die gestohlenen Güter zurückzuerlangen und die verbliebenen Güter, auch wenn diese beschädigt sind, zu schützen und zu bewahren; b. AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis vom Schadensfall hat, Meldung erstatten, wie in Artikel 1913 ital. BGB vorgesehen;
- c. unverzüglich bei den Gerichtsbehörden oder der örtlichen Polizei Anzeige erstatten. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten: Zeitpunkt des Beginns des Schadensfalls, vermutliche Ursache und ungefähre Schadenshöhe, unter Angabe von AXA als Versicherer der beschädigten, zerstörten oder gestohlenen Güter. Eine Kopie der Anzeige muss dann an AXA übermittelt werden.
- d. AXA eine detaillierte Liste der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Güter übermitteln, unter Angabe des entsprechenden Wertes, innerhalb fünf Tagen nach der Meldung, wenn sie Informationen enthält, die nicht bereits in der Schadensmeldung enthalten sind;
- e. die Entwendung von Wertpapieren, auch des Schuldners, unverzüglich anzeigen und wenn es das Gesetz erlaubt das gerichtliche Abschreibungsverfahren für Wertpapiere einleiten.

Wenn der Versicherte die unter a. und/oder b. angegebenen Pflichten nicht erfüllt, kann er gemäß Art. 1915 ital. BGB den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verlieren.

Die Kosten für die Erfüllung der unter a. und e. vorgesehenen Pflichten werden von AXA getragen, wie in Art. 1914 ital. BGB vorgesehen.

Der Versicherte muss außerdem:

- f. die nicht gestohlenen und unversehrten Güter, die materiellen Indizien des Verbrechens und die Spuren und Rückstände des Schadensfalls so lange aufbewahren, bis der von AXA beauftragte Sachverständige den Ort zur Schätzung des Schadens inspiziert hat. Wenn keine Inspektion der Spuren, Indizien des Verbrechens und Rückstände des Schadensfalls beantragt wird, müssen diese aufbewahrt werden, bis AXA den Schaden liquidiert, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht;
- g. eine detaillierte Liste der erlittenen Schäden vorbereiten, unter Bezugnahme auf die Qualität, Quantität und den Wert der zerstörten, gestohlenen oder beschädigten Güter, sowie auf Wunsch eine detaillierte Aufstellung der anderen versicherten Güter, die zum Zeitpunkt des Schadensfall vorhanden waren, unter Angabe des entsprechenden Werts; gleichzeitig müssen alle Unterlagen (Belege, Rechnungen, Register, Kassenzettel, usw.), die von AXA oder den Gutachtern für ihre auch bei Dritten durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen angefordert werden können, zur Verfügung gestellt werden.

Für Erneuerbare Energien- Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer:

a. sein Möglichstes tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern, unter Berücksichtigung der Vorschriften von AXA vor der Reparatur; AXA übernimmt die entsprechenden Kosten gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Art. 1914 ital. BGB); b. AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis vom Schadensfall hat, Meldung erstatten, wie in Artikel 1913 ital. BGB vorgesehen;

Im Falle von Diebstahl, Raubüberfall, Feuer oder eines vermutlich vorsätzlichen oder durch Vandalismus verursachten Schadensfalls innerhalb der drei darauf folgenden Tage eine schriftliche Anzeige bei den Gerichtsbehörden oder der örtlichen Polizei erstatten; in dieser muss der Zeitpunkt und die vermutliche Ursache des Schadensfalls sowie die ungefähre Schadenssumme angegeben werden; eine Kopie dieser Anzeige muss an AXA übermittelt werden;

d. Spuren und Rückstände des Schadensfalls sowie die ausgetauschten Teile zur Liquidierung des Schadens aufbewahren, ohne dass dies zu einem Entschädigungsanspruch führt;

e. einen Beweis für den Wert der beschädigten Sachen, der Materialien und Kosten für die Reparatur des Schadens und der in Bezug auf die unter a. vorgesehenen Verpflichtungen getragenen Kosten vorlegen.

Die Nichterfüllung einer der unter Punkt a. und b. genannten Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. BGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

Die Reparatur des Schadens kann sofort nach der unter Punkt b. vorgesehenen Meldung begonnen werden; der Zustand der Sachen darf jedoch nicht verändert werden, bevor die Inspektion durch einen Beauftragten von AXA vorgenommen wurde. Wenn diese Inspektion aus vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten unabhängigen Gründen nicht innerhalb zehn Tagen nach der in Punkt b. vorgesehenen Meldung erfolgt, können der Versicherungsnehmer und der Versicherte alle nötigen Maßnahmen ergreifen.

Nach dem Schadensfall ruht die Versicherung in Bezug auf mechanische und elektrische Defekte für die geschädigte Sache bis zur endgültigen Reparatur, die ihrer ordnungsgemäße Funktion gewährleistet.

Für die **Hilfe zu Hause**- die Hilfeleisten sind direkt bei der Organisationsstruktur von AXA Assistance, unter der kostenlosen Rufnummer 800 289 357 (aus dem Ausland Tel. +39 06 42 115 230) zu beantragen, gleich nachdem sich der Schadensfall ereignet hat, oder wenn die Art der Leistung es zulässt, innerhalb maximal 3 Tagen nach dem Ereignis.

Die Organisationsstruktur steht 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für sofortige Hilfe zur Verfügung.

Direkte Hilfe/Hilfe durch Partner: Der Versicherte kann durch das Netzwerk der Partnerstrukturen von Blue Assistance direkte Leistungen in Anspruch nehmen, ohne die Kosten selbst auslegen zu müssen. Die direkte Leistung wird innerhalb der vorgesehenen Entschädigungsgrenzen erbracht, wenn der Versicherte bei der operativen Zentrale von Blue Assistance mindestens drei Tage im Voraus über nachstehende Kontaktmöglichkeiten eine entsprechende Genehmigung beantragt.

Internetportal auf der Website https://salute.axa.it Kostenlose Rufnummer 800 450 355 für Anrufe aus Italien Kostenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655 für Anrufe aus dem Ausland Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Verwaltung durch andere Unternehmen:

Mit der Verwaltung der Entschädigungen für die Schutzgarantie Tagegeld für Krankenhausaufenthalt, chirurgische Eingriffe und medizinische Kosten sowie die Verwaltung des Vorsorgeprogramm und des Partnernetzwerks hat AXA folgende Gesellschaft betraut: Blue Assistance S.p.A. – Via Santa Maria 11 - 10122 Torino - Tel. 800 450 355 (für Anrufe aus Italien) Tel. +39 01 17 425 655 (für Anrufe aus dem Ausland) über die operative Zentrale von Blue Assistance.

Die Abwicklung des Assistance- und Schutzservices für die vom Vertrag vorgesehenen Leistungen wurde von der AXA Assicurazioni S.p.A übertragen an: Inter Partner Assistance S.A. - Via Carlo Pesenti,121 - 00156 Roma - Kostenlose Rufnummer 800 289 357 (für Anrufe aus Italien) - Tel. +39 06 42 115 230 (für Anrufe aus dem Ausland), die auch als AXA Assistance bezeichnet wird.

Verjährung: Gemäß Art. 2952 ital. ZGB verjähren die aus dem Versicherungsvertrag hervorgehenden Rechte zwei Jahre nach dem Tag, an dem das Ereignis stattgefunden hat, auf dem sie beruhen, während das Recht auf Ratenzahlung der Prämie 1 Jahr nach den einzelnen Fälligkeiten verjährt.

Für die Haftpflichtversicherungen beginnt diese Frist ab dem Tag, an dem der Drittgeschädigte den Schadensersatz vom Versicherten gefordert oder Klage gegen ihn eingereicht hat.

Falsche und verschwiegene Angaben	Es gibt keine weiteren Informationen als die des VIP Schadenssparte.
Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaft	Es gibt keine weiteren Informationen als die des VIP Schadenssparte.

Wann und wi	e muss ich zahlen?
	Der Versicherungsnehmer kann die Versicherungsprämie durch Kontobelastung, SDD oder Überweisung (SCT) bezahlen. Die Prämie wird für Versicherungsperioden von einem Jahr festgelegt. Eine halbjährliche Ratenzahlung ist möglich, wenn die jährliche Prämie mindestens 150,00 € beträgt und eine monatliche Ratenzahlung, wenn die Jahresprämie mindestens 180,00 € beträgt. Beide Optionen sind mit einem Zuschlag von 3 % verbunden. Die Versicherungsprämie enthält immer die entsprechenden Versicherungssteuern. Die Prämie für die Leistungen Tagegeld für Krankenhausaufenthalt, chirurgische Eingriffe,
Prämie:	Medizinische Kosten und Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität unterliegt der automatischen Anpassung je nach Alter des Versicherten.
	AXA behält sich das Recht vor, je nach Anzahl der erworbenen Versicherungen Ermäßigungen zu gewähren; für den Abschluss von zwei Schutzgarantien beträgt der Prämienrabatt 3 %; für 3 Schutzgarantien 8 % und für 4 oder mehr Schutzgarantien 12 %. Für die Schutzgarantien Persönlicher Schutz, Second Opinion und Hilfe zu Hause, Wohnungsschutz, Rechtsschutz und Cyber Risk gilt das Rabattangebot nicht; sie werden nicht ermäßigt. Die Schutzgarantie Rechtsschutz ist mit einer Prämienermäßigung verbunden, wenn sie zusammen mit der Schutzgarantie Haftpflicht für das Privatleben abgeschlossen wird; die Schutzgarantie Cyber Risk bietet einen Prämienrabatt beim Abschluss in Verbindung mit der Garantie Rechtsschutz.

Rückerstattung

Sollte AXA infolge des Schadensfalls entscheiden, vom Vertrag zurückzutreten, erstattet sie innerhalb 15 Tagen nach dem Datum der Wirksamkeit des Rücktritts den für die Zeit ohne Versicherungsschutz bezahlten Teil der Prämie, abzüglich Steuern.

Wann begin	nt der Versicherungsschutz und wann endet er?
Vertragslaufzeit	Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und wird mit der Formel der stillschweigenden Verlängerung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt um 24.00 Uhr des in der Police angegebenen Tages, vorausgesetzt, die Prämie wurde bezahlt. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz um 24.00 Uhr des Zahlungstages. Ohne Kündigung verlängert sich die Versicherung bei jeder jährlichen Fälligkeit um ein weiteres Jahr, was auch für die Folgejahre gilt. Der Vertrag sieht Karenzzeiten vor, wie in den Tabellen des Abschnitts "Gibt es Deckungshöchstgrenzen?" dieses Dokuments angegeben.
Unterbrechung	Die Wirksamkeit der Versicherungsleistungen kann in folgenden Fällen unterbrochen werden: - wenn der Versicherungsnehmer die Prämien oder die nachfolgenden Prämienraten nicht bezahlt, wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15ten Tags nach Fälligkeit der Rate unterbrochen und tritt erneut um 24.00 Uhr des Tags der Bezahlung in Kraft, vorbehaltlich Einhalten der nachfolgenden Fälligkeiten gemäß Art. 1901 des italienischen ZGB; - Ändert sich der Ort des versicherten Risikos, hat der Versicherungsnehmer AXA zwischen 24.00 Uhr des 30sten Tags nach dem Datum vorstehender Änderung schriftlich zu informieren; ist nach Ablauf dieser Frist keine Mitteilung erfolgt, werden die Versicherungsleistungen solange unterbrochen, bis der Versicherungsnehmer AXA darüber schriftlich informiert hat; die Bestimmungen von Art. 1898 des ital. ZGB bleiben davon unberührt. - infolge eines Schadensfalls bezüglich des Versicherungsschutzes Erneuerbare Energien, wird die Versicherung nach erfolgtem Schadensfall - für mechanische und elektrische Defekte - für die geschädigte Sache bis zur endgültigen Reparatur, die ihre ordnungsgemäße Funktion gewährleistet, unterbrochen. - infolge eines Diebstahls oder Raubüberfalls, für die Schäden, die nach 24 Uhr nur des 45sten Tages verursacht wurden, wenn die Räume, in denen sich die versicherten Güter befinden, mehr als 45 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt oder unbewacht bleiben.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?					
Meinungsänderung nach Abschluss	Es gibt keine weiteren Informationen als die des VIP Schadenssparte.				
Vertragsauflösugn	Es gibt keine weiteren Informationen als die des VIP Schadenssparte.				



An wen richtet sich dieses Produkt?

Pro Family ist ein Multigarantie-Produkt für natürliche Personen, für den Schutz der Person, des Wohngebäudes und des Privatlebens.



An die

Versicherungsgesellschaft

Welche Kosten muss ich übernehmen?

Vermittlungskosten: Der Vermittler bezieht eine Provision in Höhe von 25% der bezahlten steuerpflichtigen Prämie.

WIE KANN ICH REKLAMATIONEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

Eventuelle Reklamationen in Bezug auf den Vertrag oder den Versicherungsdienst gegenüber der Versicherungsgesellschaft oder dem Vermittler, mit dem Sie in Kontakt stehen, müssen zunächst schriftlich (per Post, Fax, E-Mail oder zertifizierte elektronische Post [PEC]) an das Büro für die Verwaltung von Reklamationen gesendet werden:

Mail: reclami@axa.it

PEC: reclamiisvapaxa@axa.legalmail.it

Post: AXA ASSICURAZIONI S.p.A. - C.A. Ufficio Gestione Reclami - Corso Como,

17 - 20154 MILANO Fax: +39 06 51 760 655

Bitte geben Sie bei Ihrer Reklamation Folgendes an:

- Vor- und Nachnamen, komplette Adresse und Telefonnummer des Reklamierenden;
- Nummer der Versicherungspolice und Namen des Versicherungsnehmers;
- Nummer und Datum des Schadensfalls, auf den Bezug genommen wird;
- Bezeichnung der Person oder der Personen, deren Tätigkeit beanstandet wird;
- kurze und umfassende Beschreibung des Reklamationsgrundes;
- alle anderen Angaben und nützlichen Unterlagen zur Beschreibung der Umstände. Die Versicherungsgesellschaft antwortet innerhalb 45 Tagen ab Empfang der Reklamation, wie von den geltenden Vorschriften vorgesehen.

Sofern zutreffend, kann oben genannte Antwortfrist für eventuelle Reklamationen, die das Verhalten eines Agenten und nicht das eines Mitarbeiters/Arbeitnehmers desselben zum Gegenstand haben, für 15 Tage ausgesetzt werden, um ein Widerspruchsverfahren mit vorstehen genanntem Vermittler zu gewährleisten und diesem zu ermöglichen, die nötigen Ergänzungen zur Untersuchung beizutragen und seine Vorschläge in Bezug auf den Reklamationsgegenstand vorzubringen, wie in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen.

Wird der Reklamation nicht oder nur teilweise stattgegeben, enthält die Antwort eine eindeutige Stellungnahme sowohl der Gesellschaft als auch des betroffenen Agenten in Bezug auf die Reklamation oder die nicht gegebene Antwort.

Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website **www.axa.it**

An die IVASS

Wenn der Reklamierende keine Antwort erhält oder diese nicht als befriedigend betrachtet, kann er, bevor er den Rechtsweg beschreitet, an die italienische Aufsichtsbehörde für Versicherungen IVASS (Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma; Fax 06.42.133.745 oder 06.42.133.353, **tutela.consumatore@pec.ivass.it**) schreiben und eine Kopie der bereits an das Unternehmen gesandten Reklamation sowie der entsprechenden Antwort übermitteln, auch unter Anwendung des auf der IVASS-Website unter der Rubrik "Für den Verbraucher - wie man eine Reklamation vorbringt" verfügbaren Formulars.

Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website **www.axa.it**

Eventuelle Reklamationen bezüglich der Nichtbeachtung der Vorschriften des Versicherungsgesetzes, der entsprechenden Umsetzungsvorschriften und der Bestimmungen über die Fernvermarktung von Versicherungsprodukte seitens der Versicherungsgesellschaft, der Vermittler und der Versicherung Gutachter können

	gemäß oben genannten Modalitäten direkt an IVASS übermittelt werden.
	Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die Reklamation bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/members_en.htm - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET - Verfahrens beantragt werden.
VOR BESCHREITUNG DES RECHTSWEGS können Sie alternativ Möglichkeiten für die Beilegung der Streitigkeiten in Anspruch nehmen, wie	
Mediation	Durch Einschaltung einer Mediationsstelle unter jenen, die im Verzeichnis des Justizministeriums aufgeführt sind und auf der Website www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013) konsultiert werden kann.
	Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website www.axa.it .
Verhandlung mit Rechtsbeistand	Auf Antrag des Rechtsanwalts der Versicherungsgesellschaft.
Weitere alternative Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten – Nicht- rituelles Schiedsverfahren	Sofern von den Versicherungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, für Streitverfahren in Bezug auf die Festlegung der Schadenssumme oder die medizinischen Folgen eines Schadensfalls, wenn von den verschiedenen Parteien ernannte technische Berater mit diesen Aufgaben beauftragt werden.
	Zur Aktivierung des Verfahrens muss der Versicherungsgesellschaft der Wille zu seiner Einleitung mitgeteilt werden. Die Versicherungsgesellschaft antwortet dem Antragsteller unter Angabe des Namens ihres eigenen technischen Beraters; das Verfahren wird gemäß den ausdrücklich von der Police vorgesehenen Modalitäten abgewickelt.
	Für nähere Informationen verweisen wir auf die Informationen in der Rubrik Reklamationen der Website www.axa.it .

LESEN SIE VOR DEM AUSFÜLLEN DES GESUNDHEITSFRAGEBOGENS DIE IN DER POLICE ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN UND ANWEISUNGEN SORGFÄLTIG. EVENTUELLE UNGENAUE ODER UNWAHRE ANGABEN KÖNNEN DAS RECHT AUF DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG EINSCHRÄNKEN ODER KOMPLETT AUSSCHLIESSEN.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DIE GESELLSCHAFT ÜBER EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN INTERNETBEREICH (sog. HOME INSURANCE); SIE KÖNNEN DAHER NACH DER UNTERZEICHNUNG DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND IHN FÜR DIE VERWALTUNG DES VERTRAGS AUF ELEKTRONISCHEM WEG VERWENDEN.